



# Informations- und Gemeindeversammlungsunterlagen

**Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord  
vom Mittwoch, 30. April 2014 um 19.30 Uhr in der linth-arena sgu, Näfels**

Liebe Stimmberechtigte der Gemeinde Glarus Nord  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord lade ich Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. April 2014 ein. Mit Berufung auf Art. 48 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus reichte die IG Schule Glarus Nord am 19. Februar 2014 mit 515 gültigen Unterschriften Anträge zur Änderung der Gemeindeordnung Glarus Nord betreffend «Schulstandorte vors Volk und Klassenverschiebungen vors Parlament» ein. Der Gemeinderat nimmt gleichzeitig die damit geschaffene Möglichkeit wahr, um über den Stand der Richtplanung der Gemeinde Glarus Nord zu informieren. Damit Sie sich im Vorfeld dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung in die Richtplanung einlesen können, haben wir für Sie einen umfassenden Informationsteil ausgearbeitet. Die Beschlussfassung über den Richtplan wird an der zweiten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 02. Oktober 2014 stattfinden.

Beide zu behandelnde Themenbereiche sind für die weitere Entwicklung der neuen Gemeinde von grosser Bedeutung. Ich freue mich deshalb auf eine spannende, engagierte, faire Diskussion und gute Entscheidungsfindung.

Im Namen des Gemeinderates danke ich Ihnen für Ihre Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung und freue mich, Sie am 30. April 2014 um 19.30 Uhr in der linth-arena sgu persönlich begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse  
**Martin Laupper-Müller,**  
Gemeindepräsident Glarus Nord



## Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

### Bus ab Bilten:

- Bilten: Bahnhof ab 19.08
- Bilten: Post / Gemeindehaus ab 19.10
- Niederurnen: Ziegelbrückstr. ab 19.16
- Niederurnen: Ochsenplatz ab 19.17
- Oberurnen: Feuerwehrplatz ab 19.20
- Näfels: linth-arena sgu an 19.22

### Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Sägestrasse, Abzweigung Seggenstrasse;
- Niederurnen: Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.



## Bus ab Mühlehorn:

- Mühlehorn: Bahnhof ab 18.38
- Obstalden: Post ab 18.48
- Filzbach: Post ab 18.52
- Mollis: Post ab 19.05
- Näfels-Mollis: Bahnhof ab 19.10
- Näfels: linth-arena sgu an 19.13

### Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchenplatz;
- Näfels: Post, Freulerpalast, Letz, Schönegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen – Niederurnen – Bilten und nach Mollis – Filzbach – Obstalden – Mühlehorn zur Verfügung.

## Traktanden

### A. Mitteilungen

1. Orientierung über den Gemeinderichtplan GRIP

### B. Geschäfte

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Antrag der IG Schule Glarus Nord betr. „Schulstandorte vors Volk und Klassenverschiebungen vors Parlament“

### C. Varia



## **A. Mitteilungen**

### **1. Orientierung über den Gemeinderichtplan GRIP**

## Inhalt

1.	Ausgangslage .....	6
1.1.	Aufgabenanalyse .....	6
1.2.	Vorgehen.....	6
1.3.	Konzeption .....	7
1.4.	Organisation.....	11
2.	Materielles.....	12
2.1.	Ausgangslage (GRIP: Kap. 2).....	12
2.2.	Grundzüge der räumlichen Entwicklung (GRIP: Kap. 3).....	13
2.3.	Siedlung (GRIP: Kap. 4).....	13
2.4.	Verkehr (GRIP: Kap.5).....	17
2.5.	Natur und Landschaft (GRIP: Kap. 6) .....	19
2.6.	Freizeit und Erholung (GRIP: Kap. 7) .....	21
2.7.	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzung (GRIP: Kap. 8).....	21
2.8.	Richtplankarte (GRIP: Kap. 10).....	23
3.	Weitere Erläuterungen .....	24
3.1.	RPG 1 .....	24
3.2.	Projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen .....	24
3.3.	FFF.....	25
3.4.	Ferienhausgebiete .....	25
3.5.	Überbauungspläne.....	26
3.6.	Etappierungsgespräche .....	26
3.7.	Auszonungsgespräche.....	27
3.8.	Planungszone .....	27
3.9.	Zuständigkeiten.....	27
3.10.	Spezialsitzungen.....	28
3.11.	Massnahmenplanung.....	28
3.12.	Teilgebietsplanungen.....	28
4.	Vorbereitung der Vorlage.....	28
4.1.	Erarbeitung in den Kommissionen .....	28
4.2.	Öffentliche Auflage.....	28
4.3.	Verabschiedung Gemeinderat .....	29
5.	Beratung der Vorlage im Parlament.....	29
5.1.	Beratung in der BRVK.....	29
5.2.	Plenum .....	29
6.	Weiteres Vorgehen .....	30

## Gemeinderichtplan GRIP

### 1. Ausgangslage

Aus dem mutigen Schritt, welchen der Kanton Glarus mit der grossen Gemeindefusion vorgenommen hat, sind viele Chancen entstanden und daraus schrittweise Herausforderungen gewachsen. Diese neuen Gemeindestrukturen fordern sowohl die Gesellschaft als auch die Behörden. Neben der Finanzplanung bildet die Raumplanung und Raumentwicklung eine der tragenden Säulen jeder Gemeinde. Die Zusammenführung der Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord in eine einzige alle ehemaligen Dörfer umfassende Nutzungsplanung entspricht einer Totalrevision eines der zentralen Führungsinstrumente der Gemeinde. Die Gemeinde Glarus Nord hat diese Herausforderung mit Elan zielgerichtet angepackt. Im Wissen, dass aus dieser Zusammenführung gesellschaftspolitische, ökonomische und ökologische Interessen gleichsam angetastet werden, versuchte die Gemeinde von Beginn weg eine gut fundierte Raumentwicklung anzustossen. Aus dieser planerischen Tätigkeit entstehen Chancen für die Bildung eines neuen Selbstverständnisses der Gemeinde Glarus Nord, aber auch für die Abdeckung der Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften.

Mittels der Neuordnung der Richt- und Nutzungsplanung sollen zahlreiche dieser Herausforderungen und Chancen angegangen und letztlich zum Wohl der Allgemeinheit in Wert gesetzt werden.

#### 1.1. Aufgabenanalyse

Die Gemeinde Glarus Nord hat die Totalrevision der Ortsplanung im Rahmen einer offenen Konkurrenz der STW AG für Raumplanung, Chur, übertragen. Begleitet werden die Arbeiten von einem Expertenteam, zusammengesetzt aus dem Architekturprofessor Peter Märkli, Zürich, der Landschaftsarchitektin Rita Illien, Zürich und dem Tourismusprofessor Stefan Forster, Chur.

Zu Beginn der Arbeiten wurde eine Aufgabenanalyse vorgenommen. Darin wurde festgehalten, dass die Fusion von acht selbstständigen Gemeinden zur Gemeinde

Glarus Nord hohe Anforderungen an die Einwohner, die Verwaltung und die Behörden stellt. Es genügt nicht, eine technisch saubere Planung zu erstellen. Es ist zudem eine neue, übergeordnete Identität zu schaffen.

Erst auf Basis einer solchen übergeordneten Idee kann aus den acht geltenden Gemeindeplanungen eine Gesamtplanung entstehen. Die Harmonisierung ist wichtig und bringt letztlich Effizienz in allen kommunalen Tätigkeitsfeldern. Identitäten der einzelnen Dörfer sind aber auch von grösster Bedeutung. Deshalb sind trotz aller Harmonisierungstendenzen identitätsstiftende Differenzierungen auch künftig zu erhalten.

Die Gemeinde Glarus Nord weist ein starkes Bevölkerungswachstum auf, welches durch die Zusammenführung zu einer Gemeinde und die verbesserte Verkehrsanbindung nach Zürich weiter gesteigert wird. Der Arbeitsplatzstandort Glarus Nord ist für den ganzen Kanton von grösster Bedeutung und weist grosses Potenzial auf, wenn dieser im Sinne der Entwicklungsstrategie vorangetrieben wird.

#### 1.2. Vorgehen

Basierend auf der Aufgabenanalyse wurde die Revision der Ortsplanung Glarus Nord in 3 Hauptphasen unterteilt:

Konzeption	Vision entwickeln
Gde-Richtplanung	Behördenverbindliche Festlegungen treffen
Nutzungsplanung	Grundeigentümerverbindliche Festlegungen treffen

Mit dem Vorliegen des Gemeinderichtplans befindet sich die Gemeinde Glarus Nord derzeit im Abschluss der zweiten Phase „Richtplanung“. Bereits wurden einzelne Vorarbeiten für die dritte Phase „Nutzungsplanung“ getätigt.

Ursprünglich wurde folgender Zeitplan angestrebt:

Konzeption	Nov. 2011 - Feb. 2012
Gde-Richtplanung	Mrz. 2012 - Dez. 2012
Nutzungsplanung	Jan. 2013 - Dez. 2014

Obenstehendem Terminplan lag die Annahme zu Grunde, dass der Gemeinderichtplan (GRIP) als behördenverbindliches Instrument durch den Gemeinderat verabschiedet werden kann. Es wurde später entschieden, den GRIP Parlament und Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Dadurch entstanden im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan Verzögerungen. Der GRIP wird erst mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung im Herbst 2014 und der nachfolgenden Genehmigung durch den Kanton abgeschlossen. Die Gemeinde ist allerdings daran interessiert, die Ortsplanung möglichst zeitnah fertigzustellen und damit eine optimale Basis für die Entwicklung zu schaffen.

An bisher 23 Sitzungen des Steuerungs-ausschusses, 19 Sitzungen der Ortsplanungskommission, 4 Sitzungen der erweiterten Ortsplanungskommission (Arbeitsgruppen), 6 Sitzungen mit den Experten, 14 Sitzungen zu Spezialsachthemen mit Verbänden, Organisationen oder Interessenvertretern, zahlreichen Gesprächen mit privaten Grundeigentümern, 2 Grossgruppenveranstaltungen (Bevölkerungskonferenzen), mehreren Sitzungen des Gemeinderats, mehreren Sitzungen der parlamentarischen Vorberatungskommission und den 2 Lesungen im Parlament wurde der vorliegende Gemeinderichtplan (GRIP) gestützt auf die Konzeption entwickelt und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es liegt eine sehr umfangreiche Arbeit von einer grossen Anzahl Beteiligter vor, welche den Grundstein für die räumliche Entwicklung bildet.

Raumrelevante Fragestellungen sind nicht statisch, sondern entwickeln sich ständig weiter. Auch das Umfeld kann sich verändern, sei dies durch neue gesetzliche Erlasse oder durch ein verändertes Marktumfeld. Oftmals sind raumrelevante Geschäfte von Vorarbeiten und Entscheiden Dritter abhängig. Die Raumplanung setzt

den Rahmen für diese Entwicklungsschritte. Im GRIP wird ein bestimmter Arbeits- und Wissensstand festgehalten (Verabschiedung durch den Gemeinderat am 25.09.2013, Verabschiedung durch das Parlament zuhanden der Gemeindeversammlung am 13.03.2014). Im vorliegenden Bulletin werden im Sinne umfassender Informationen sowohl der Richtplaninhalt als ergänzend auch die aktuelle Entwicklung bezüglich der raumplanerischen Instrumente erläutert.

**Wichtig ist, dass der GRIP als Gesamtpaket und Instrument mit einer relativ hohen Flughöhe gewürdigt und behandelt wird. Der GRIP ist nicht parzellenscharf. Er bezeichnet Gebiete und skizziert Leitplanken für die räumliche, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Entwicklung. Der GRIP ist für die Gemeinde von zentraler Bedeutung.**

### 1.3. Konzeption

Die Gemeinde Glarus Nord entwickelte Ende 2011 / Anfangs 2012 in Kommissionen, Arbeitsgruppen und in einer Konferenz mit der Bevölkerung sowie ausserstehenden Spezialisten eine themenübergreifende Entwicklungsstrategie und formulierte 18 Leitsätze. Diese breit abgestützten Leitsätze wurden durch den Steuerungs-ausschuss und die Ortsplanungskommission geprüft und durch den Gemeinderat im April 2012 verabschiedet. Diese Konzeptunterlagen bilden die Basis für den GRIP und die spätere Nutzungsplanung. Zudem wurde auf Basis der Leitsätze ein Konzeptplan erstellt.

Folgende Leitsätze wurden formuliert:

#### *Siedlung und Verkehr*

- 1) Die künftigen Bauaufgaben müssen grösstenteils im bestehenden Siedlungsgebiet realisiert werden. Somit werden die Landschaftsräume in ihrer Eigenart erhalten und gestärkt.
- 2) Die historisch gewachsenen Dorfkerne der Gemeinde Glarus Nord sind in ihrer Struktur zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln. In diesen Kerngebieten werden gemischte Nutzungen angestrebt.

3) Die Ränder der Siedlungsgebiete sind gegenüber dem Landschaftsraum klar abzugrenzen.

4) Die Nutzungsdichte innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes wird erhöht.

5) Die Entwicklungsschwerpunkte werden definiert sowie gezielt weiterentwickelt.

6) Grössere industrielle Ansiedlungen werden räumlich konzentriert. Arealentwicklungen für Gewerbe und Dienstleistung finden weitgehend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes statt.

7) Die abschnittsweise unterschiedliche Bebauung entlang der Hauptstrasse (einseitig, zweiseitig) wird weiterverfolgt und die Verbindung der Ortschaften untereinander gestalterisch aufgewertet.

8) Der öffentliche und der individuelle Verkehr werden, bei gleichzeitiger Senkung der Belastung, in ihrer Effizienz gesteigert. Dazu gehört die Entlastung des Siedlungsgebietes vom Durchgangsverkehr. Die Priorisierung liegt beim Langsamverkehr, für welchen direkte Verbindungen geschaffen werden.

9) Bei Neubauten und Umbauten wird eine nachhaltige Energienutzung und -versorgung mit grösstenteils erneuerbaren Energieträgern und einer hohen Effizienz angestrebt.

#### *Natur und Landschaft*

10) Einzonungen erfolgen bei entsprechender Kompensation und sorgfältig abgeklärtem Bedarfsnachweis mit zu erwartendem, qualitativem Mehrwert für Natur, Landschaft und Bevölkerung.

11) Angrenzende Grünräume bei den Siedlungen, die Freiräume in den Dörfern sowie Gewässerräume werden erhalten und deren Grenzen klar definiert.

12) Die Siedlungstrenngürtel zwischen Näfels und Oberurnen westlich der Hauptstrasse sowie zwischen Näfels und Netstal beidseitig der Hauptstrasse bleiben bestehen.

13) Bestehende Kultur- und Naturlandschaftsqualitäten werden weiterhin gepflegt und gestärkt.

14) Die Linthebene (Riet) wird als grosser, offener Landschaftsraum erhalten. Das Langsamverkehrsnetz wird zwischen Walensee und dem Siedlungsgebiet sowie zwischen den Siedlungen ausgebaut.

#### *Tourismus und Erholung*

15) Eine natur- und kulturnahe Tourismusentwicklung wird angestrebt und das entsprechende Potenzial gefördert.

16) Die Naherholung und der Binnentourismus werden gefördert.

17) Die linth-arena sgu wird als touristische Drehscheibe für die Gemeinde Glarus Nord und als Eingangstor für den Kanton Glarus gestärkt.

18) Neben einer gezielten Angebotsentwicklung innerhalb einer gesamtkantonalen Strategie werden auch Verkaufs- und Marketingaktivitäten gefördert.

Die Leitsätze sind mit ergänzenden Erläuterungen im Konzeptbericht aufgeführt, der am 04.04.2012 vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Zur Umsetzung der Leitsätze wird im Konzeptbericht Folgendes festgehalten: „Die Richtplanung ist ein behördenverbindliches Instrument zur Festlegung und Umsetzung von generellen Massnahmen. Sie dient der generellen Verortung und der Priorisierung der Konzeption. Die Behörden werden gebunden.

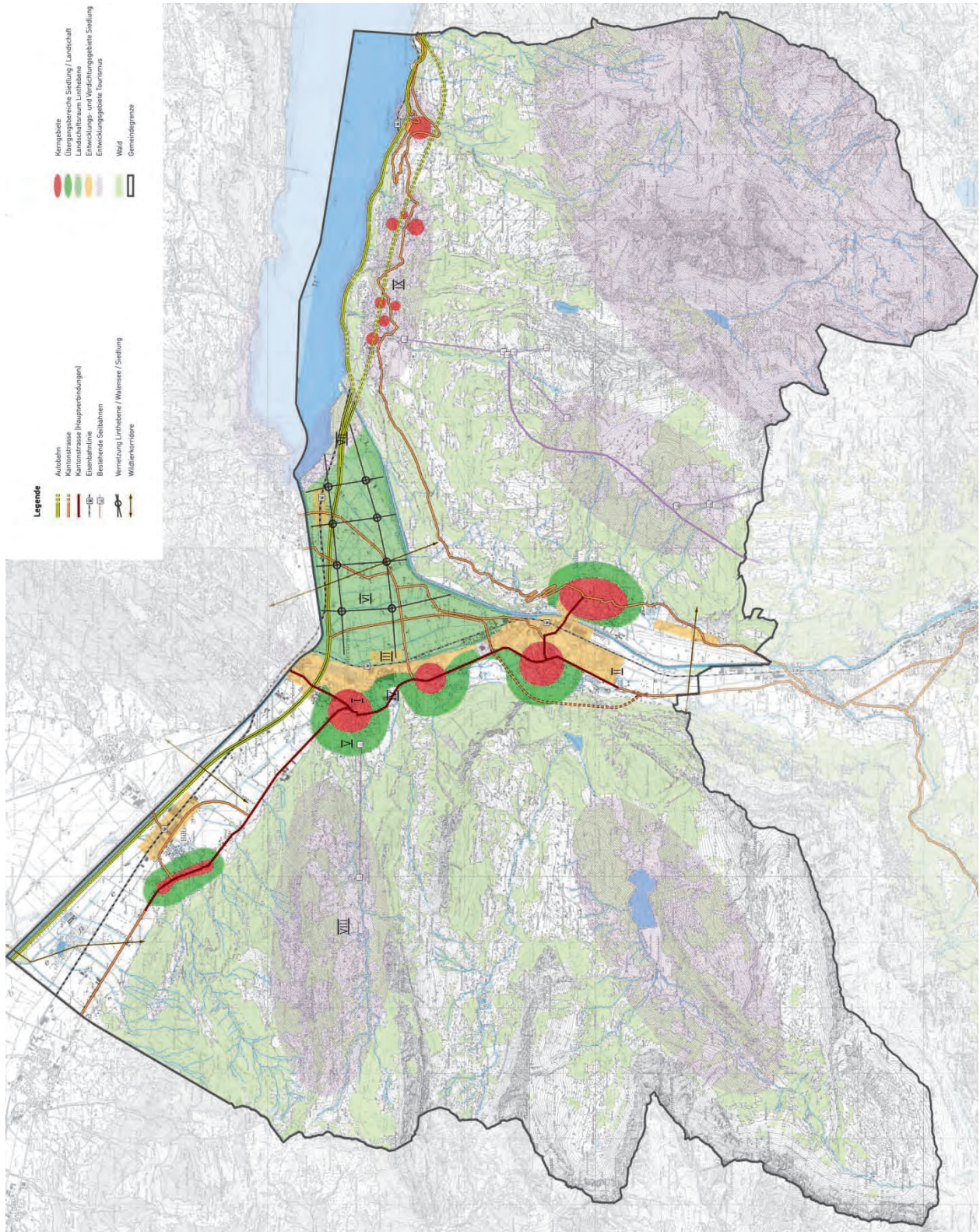
Die Nutzungsplanung ist ein grundeigentümerverbindliches Instrument zur Festlegung und Umsetzung von konkreten Massnahmen. Sie dient der konkreten Verortung und als Grundlage für die Detailplanung und Realisierung von Projekten. Behörden und private Grundeigentümer werden gebunden.

So werden bspw. in Anwendung des konzeptionellen Leitsatzes „Die Ränder der Siedlungsgebiete sind gegenüber dem Landschaftsraum klar abzugrenzen“ im Richtplan „Bereiche und Prinzipien“ definiert und in der Nutzungsplanung „parzellenscharfe Abgrenzungen und Bauregeln“ fixiert. Robuste Leitsätze der Konzeption, generieren klare Prinzipien auf Stufe Richtplanung und klare Grenzziehungen

auf Stufe Nutzungsplanung resp. Gesetz-  
zestexte im Baugesetz.“

<b>GRIP</b>	<b>Nutzungsplanung</b>
strategisch	rechtssetzend
generell räumlich verortet	konkret räumlich verortet
behördenverbindlich	grundeigentümer- verbindlich
nicht parzellen- scharf	parzellenscharf
flexibel	individuell-konkret
Grundlage für Nut- zungsplanung	Konkretisierung des GRIP

Der Konzeptplan zeigt die räumliche Ver-  
ortung der konzeptuellen Grundsätze.



- Legende**
- Kerngebiete
  - Übergangsbereiche Siedlung / Landschaft
  - Landschaftsraum Linthebene
  - Entwicklungs- und Verdichtungsgebiete Siedlung
  - Entwicklungsgebiete Tourismus
  - Wald
  - Gemeindegrenze

- Legende**
- Autobahn
  - Kantonstrasse
  - Kantonstrasse (Hauptverbindungen)
  - Eisenbahnlinie
  - Bestehende Seilbahnen
  - Vernetzung Linthebene / Walensee / Siedlung
  - Wildtierkorridore

**Legende**

- Autobahn
- Kantonstrasse
- Kantonstrasse (Hauptverbindungen)
- Eisenbahnlinie
- Bestehende Seilbahnen
- Vernetzung Linthebene / Walensee / Siedlung
- Wildtierkorridore

- Kerngebiete
- Übergangsbereiche Siedlung / Landschaft
- Landschaftsraum Linthebene
- Entwicklungs- und Verdichtungsgebiete Siedlung
- Entwicklungsgebiete Tourismus
- Wald
- Gemeindegrenze

## 1.4. Organisation

Die Revision der Ortsplanung basiert auf der nachfolgend dargestellten Organisation.

### Steuerungsausschuss

Der Steuerungsausschuss hat die Projektleitung und die Koordination inne. Er prüft die Anträge der Ortsplanungskommission und stellt Antrag an den Gemeinderat.

### Ortsplanungskommission

Die acht Ortschaften sind in der Ortsplanungskommission mit einem oder zwei Mitgliedern vertreten. Zudem sind Parteien, interessierte Gruppen, Verbände, Investoren, Vertreter der kommunalen und kantonalen Verwaltung, Fachberater und Grundeigentümer in den Planungsprozess eingebunden. Die Ortsplanungskommission beschäftigt sich mit inhaltlichen Fragestellungen und formuliert Anträge an den Gemeinderat.

### Arbeitsgruppen / Experten

Die Experten Prof. Peter Märkli, Architektur und Städtebau, Rita Illien, Landschaftsarchitektur und Prof. Stefan Forster, Tourismusentwicklung, wirkten in der Konzeptionsphase mit fachlichen Inputs von aussen intensiv mit. Im Rahmen von Arbeitsgruppen (erweiterte Ortsplanungskommission) zu den Themen „Siedlung / Verkehr“, „Natur / Landschaft“ und „Erholung / Tourismus“ wurden Vorstellungen

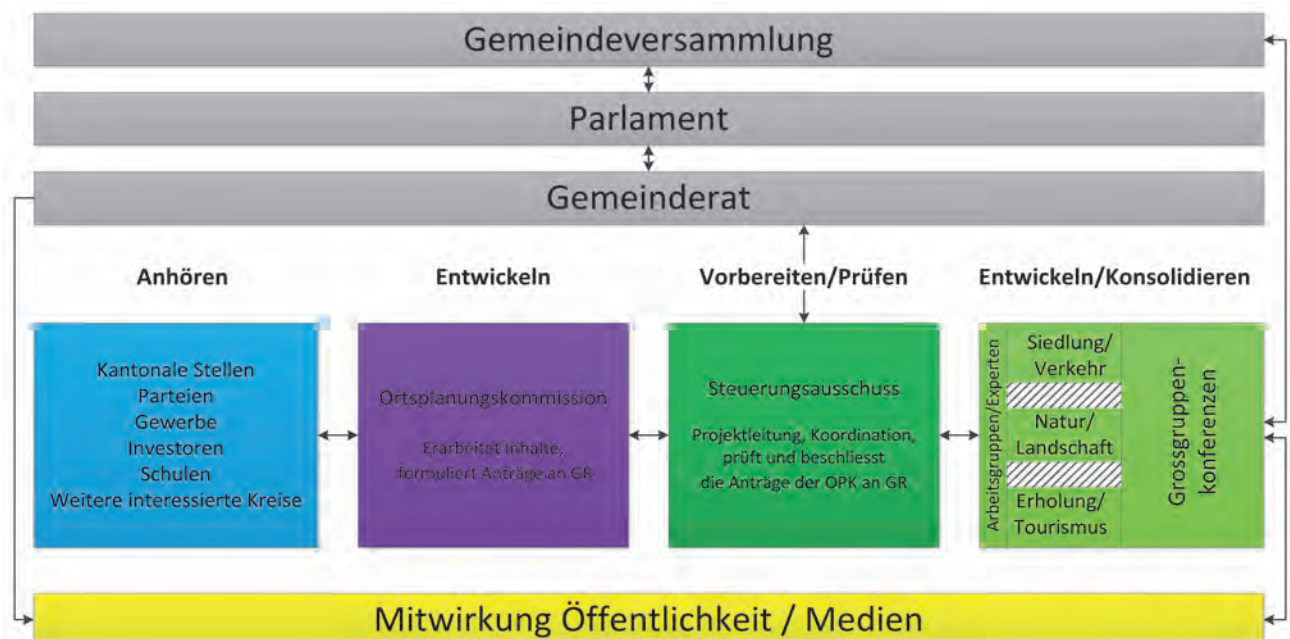
zur Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord gesammelt und entwickelt. Inzwischen konnte die Zusammenarbeit mit den Experten teilweise auf die Phasen Richtplanung und Nutzungsplanung ausgeweitet werden. Dies wird seitens der Gemeinde Glarus Nord als grosse Chance geschätzt.

### Grossgruppenkonferenzen

Die Bevölkerung wird über die digitalen Medien einbezogen. Des Weiteren wird ein breiter Meinungsbildungsprozess durchgeführt, dies mittels Konferenzen, Medienmitteilungen oder Veranstaltungen. Die Gemeinde orientiert zudem regelmässig mit Factsheets (im Internet verfügbar) zu ausgewählten Themen.

### Weitere

Kantonale Stellen, Parteien, Gewerbevertreter und Investoren, Vertreter der Schule und weitere interessierte Kreise werden mit ihren Anliegen während dem gesamten Prozess der Ortsplanungsrevision einbezogen. Der Gemeinde ist es wichtig, die laufenden Entwicklungen und die Interessen der Akteure zu kennen und rechtzeitig in die Totalrevision der Ortsplanung einfließen zu lassen.



## 2. Materielles

Nach Art. 16 des Kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus (RBG) erstellt die Gemeinde einen kommunalen Richtplan (GRIP). Der GRIP wird gemäss Art. 17 RBG nach der Genehmigung durch den Kanton für die Behörden verbindlich. **Für die Grundeigentümer begründet er weder Rechte noch Pflichten.** Er bildet aber Grundlage für die Nutzungsplanung (NUP). Im GRIP sollten die wesentlichen Fragestellungen der Gemeinde zur wünschbaren Entwicklung oder zu einzudämmenden Fehlentwicklungen definiert werden, damit eine hilfreiche Grundlage für die NUP geschaffen werden kann.

Der GRIP legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Verkehr, Ausstattung und Gestaltung, Versorgung und Entsorgung sowie nachhaltige Energieversorgung fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinde(n) und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Der GRIP besteht aus Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage), richtungsweisenden Festlegungen, Abstimmungsanweisungen und Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen.

### Aufbau, Gliederung und Bedeutung

Der Gemeinderichtplan Glarus Nord umfasst:

- Richtplantext mit den Erläuterungen, den richtungsweisenden Festlegungen, den Abstimmungsanweisungen (mit Angaben zu Abstimmungsstand, Zuständigkeit und Termine / Verfahren) und den Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen. Die grau hinterlegten Textteile sind behördenverbindlich.
- Richtplankarten 1:15000

Die Abstimmungsanweisungen beschreiben unterschiedliche Konkretisierungsgrade. Festsetzungen sind auf Richtplanstufe im Grundsatz abgestimmte Vorhaben oder

Aufträge und sind als solche im Rahmen der Nutzungsplanung zu betrachten und umzusetzen. Zwischenergebnisse sind noch nicht vollumfänglich abgestimmte Vorhaben und bedürfen zuerst auf Richtplanstufe einer inhaltlichen Vertiefung oder Verortung, bevor eine Umsetzung auf Nutzungsplanstufe möglich und zweckmässig ist. Ziel ist die Festlegung von hinreichend präzisen Aufträgen und Verantwortlichkeiten, klaren Rahmenbedingungen für die NUP oder konkreten, verorteten Festlegungen in der Richtplankarte. Die Gemeinde strebt im GRIP Festsetzungen an.

### 2.1. Ausgangslage (GRIP: Kap. 2)

Die wichtigsten Kennwerte der Gemeinde Glarus Nord in Bezug auf die Themen Geografie, Bevölkerung, Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsstruktur, Wirtschaftsentwicklung, Pendlerströme, Verkehrsanbindung und Struktur der Bodennutzung werden im Kapitel „Ausgangslage“ erläutert. Die Ausführungen werden durch Graphiken ergänzt. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die verschiedenen Ortschaften einiges gemeinsam haben und doch mit unterschiedlichen Qualitäten ausgestattet sind.

Die Angaben zur Bevölkerungszahl und zur Bevölkerungsentwicklung beziehen sich auf den Stand 2011 und somit auf die bei der Richtplanerarbeitung aktuellsten Zahlen.

Die wirtschaftliche Situation in der Gemeinde Glarus Nord wird anhand der Anzahl Beschäftigten sowie der Anzahl Arbeitsstätten aufgezeigt. 92 Betriebe stellen jeweils zwischen 10 und 49 Arbeitsplätze und 17 Betriebe zwischen 50 und 249. Zwei Betriebe, die Netstal - Maschinen AG und die Eternit (Schweiz) AG, stellen über 250 Arbeitsplätze. Seit der Gemeindefusion ist die Gemeinde selbst mit rund 600 Arbeitsplätzen der grösste Arbeitgeber in der Gemeinde Glarus Nord (inkl. selbständige öffentlich - rechtliche Anstalten).

Die Pendlerströme werden quantitativ ebenfalls erwähnt, auf eine geographische Auswertung wird hingegen verzichtet. Für die Gemeinde Glarus Nord besteht eine positive Pendlerbilanz von +450. Auch die Verkehrsanbindung (öffentlicher Verkehr

und motorisierter Individualverkehr) wird behandelt.

Weiter werden Aussagen zur heutigen Bodennutzung gemacht. Im GRIP ist folgendes Bild betreffend der Baugebietsgrössen und der Reserven an Siedlungsfläche festgehalten (Stand Mai 2013):

Totale Fläche Baugebiet (bebaut und nicht bebaut):	582,3 ha
davon Total Flächen Baugebietsreserven:	141,5 ha
davon Reserven Kerngebiete:	8,4 ha
davon Reserven Wohnbaugebiete:	77,6 ha
davon Reserven Arbeitsplatzgebiete:	44,9 ha
davon Reserven öffentliche Gebiete:	10,6 ha

Dabei nicht einbezogen sind Spezialzonen wie die Ferienhauszonen oder militärische Sonderzonen.

Der grösste Anteil Siedlungsfläche in der Gemeinde Glarus Nord wird von den Dörfern Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis beansprucht. Ebenfalls in Glarus Nord liegen die umfangreichsten Landwirtschaftsflächen mit hoher Qualität. Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist Sache des Kantons. Die Vernehmlassung zum Entwurf für die Anpassungen des Kantonalen Richtplans, Stand Oktober 2013, welche auch die Thematik FFF behandelt, ist abgeschlossen, die vom Kanton vorgeschlagenen Anpassungen sind jedoch vom Bund noch nicht genehmigt. Im GRIP werden die FFF lediglich informell bezeichnet; sie müssen gemäss Ausscheidung des Kantons übernommen werden. Ein Konzept für die Verwertung von Bodenaushub wurde erstellt, ein Praxistest steht an. Gelingt die Aufwertung von Boden, so könnte dies ein Schlüssel sein für eine noch nachhaltigere Raumentwicklung, indem Siedlungen ortstypisch entwickelt, Freiräume erhalten und landwirtschaftlich hochwertiger Boden für die Produktion gesichert und teils neue FFF geschaffen werden können.

Zusammenfassend stellt der GRIP fest, dass die Gemeinde Glarus Nord zwei wesentliche Aufgabenstellungen für den Kanton zu erfüllen hat: Wohn- und Arbeitsplatzstandort und „Kornkammer“.

## 2.2. Grundzüge der räumlichen Entwicklung (GRIP: Kap. 3)

Im Kapitel „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“ wird kurz auf die räumliche Gliederung der Gemeinde Glarus Nord verwiesen: „Der Talboden (...) gliedert sich in einen mehr oder weniger dicht besiedelten Bereich um die ehemaligen Dorfkerne, eine weitgehend freie Linthebene, welche von Verkehrsachsen durchschnitten ist und den Seeanstoss an den Walensee“.

Weiter wird auf die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen aufgrund des Kantonalen Richtplans und der Wirtschaftsentwicklungsziele / Standortentwicklungsstrategie für den Kanton Glarus verwiesen.

## 2.3. Siedlung (GRIP: Kap. 4)

### *Siedlungsentwicklung / Siedlungsgebiet*

Gemäss der Beurteilung im Rahmen der Grundlagenenerhebung zum Kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Glarus Nord über hinreichend Reserven an Baugebiet.

Im GRIP ist festgehalten, dass es Sache der Gemeinde ist, im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beurteilen, ob die Reserven effektiv hinreichend sind. Wenn die Gemeinde einen grösseren Bedarf nachweist, können auch grössere Reserven ausgewiesen werden. Diese Aussage ist im Hinblick auf die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 1, Inkraftsetzung 1. Mai 2014) zu relativieren. RPG 1 wirkt bezüglich der Baugebietsgrösse restriktiv.

Relevant sind in Bezug auf die Wohnbaugebietsreserven die Kerngebiete und die Wohn- / Mischgebiete. Wohnbaugebietsreserven und Arbeitsgebietsreserven weisen nicht zwingend die gleichen Wachstumsfaktoren auf. Je nach Gemeindetyp (Wohngemeinde, Mischgemeinde, Gemeinde mit vielen Arbeitsplätzen auch für

Auswärtige) verhalten sich Bedarf und Angebot unterschiedlich.

Für die Beurteilung der gesamten Baugebietsreserven sind beide Hauptkategorien (Wohnbaugebiete und Arbeitsplatzgebiete) zu beachten. Nur so kann eine nach RPG konforme Betrachtung der Flächenreserven erfolgen.

Im Rahmen des GRIP wird die Siedlungsbegrenzung teilweise neu konzipiert. Bestehende Bauzonen werden als Nichtbaugebiet vorgeschlagen und bisher nicht eingezontes Land soll künftig dem Baugebiet zugeordnet werden. Ausdehnungen finden primär bei den Arbeitsplatzgebieten statt (Bsp. Tschachen Bilten, Rietbruggwies Niederurnen, Flugplatz Mollis, etc.). Gleichzeitig sind bei den Arbeitsplatzgebieten Reduktionen vorgesehen (Inseli Mollis, Ober-Erlen Näfels bei der Netstal-Maschinen AG, Weid Niederurnen, etc.). Weiter werden Reduktionsvorschläge in den Wohngebieten gemacht (z.B. Stuckenen Niederurnen, Vor dem Wald Filzbach, Oerli Filzbach, Allmeind Ost Mollis, etc.). Die Gesamtbilanz ist in Bezug auf die Gesamtfläche des Baugebiets nahezu ausgeglichen.

Aufgrund dieser Betrachtungen wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Glarus Nord primär innerhalb der Flächen / Kapazitäten der heutigen Siedlung erfolgt.

Die Festlegung eines Gemeinde-Hauptzentrums (im Fall von Glarus Nord Näfels / Mollis) ist aufgrund des Kantonalen Richtplans erforderlich.

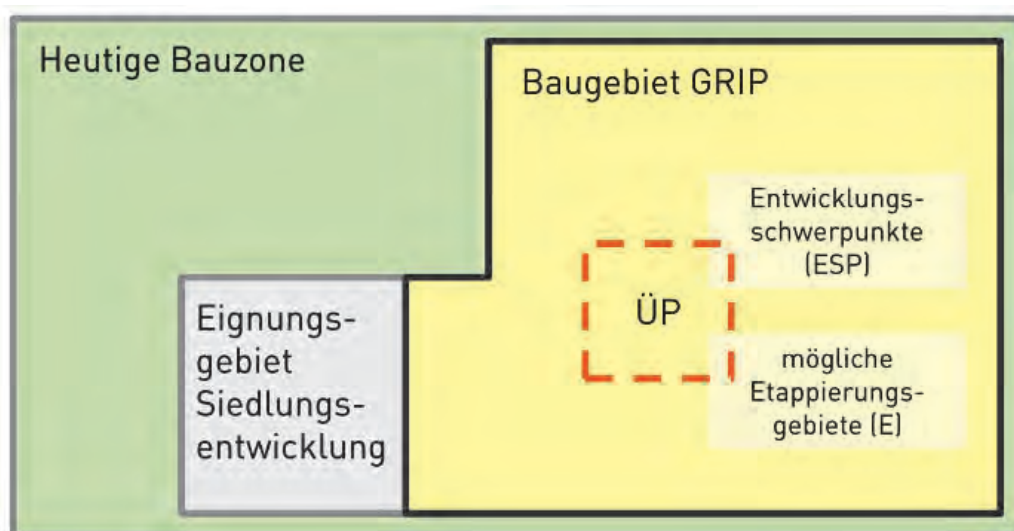
Die Thematik wurde im Rahmen der Ortsplanungskommissionssitzungen kontrovers diskutiert. Während auf die Festlegung eines Gemeinde-Hauptzentrums nicht verzichtet werden kann, wurde beschlossen, von der Definition weiterer Zentren abzusehen. Die Ortschaften in Glarus Nord sind so zu entwickeln, dass sie ihre spezifische Identität möglichst behalten.

Eine weitere wichtige Zielsetzung des GRIP stellt die Aufwertung der Kerngebiete dar. Mittels raumplanerischen Massnahmen sollen die Leitplanken so gesetzt werden, dass die Kerngebiete möglichst belebt, attraktiv und wohnlich bleiben.

#### *Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf*

Die heutigen Bauzonenreserven sind gross. Dazu gehören die heute bebauten Gebiete mit Nutzungsreserven und seit Langem eingezonte, aber nicht genutzte Baugebiete. Die Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute aktuell vorhandenen Wohnbaugebiete und Arbeitsplatzgebiete für die eigenen Bedürfnisse als ausreichend.

Im GRIP wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Bauordnung Bestimmungen zur gesetzlichen Verfügbarmachung von eingezontem aber nicht genutztem und nicht verfügbarem (gehortetem) Bauland einzuführen. Dies ist nötig um wesentliche Hauptzielsetzungen der Ortsplanungsrevision zu erreichen. Über die konkrete Ausgestaltung soll jedoch erst auf der Stufe der Nutzungsplanung vertieft diskutiert und entschieden werden.



### Siedlungsstruktur

Das Siedlungsgebiet wird im GRIP in Kerngebiete, Wohn- und Mischgebiete, Arbeitsplatzgebiete und Gebiete öffentlicher Nutzung unterteilt. Von Bedeutung ist der Hinweis, dass auf Stufe der Richtplanung mit Gebietszuweisungen gearbeitet wird (nicht parzellenscharf). Die Ausscheidung von parzellenscharfen Zonen erfolgt erst auf Ebene Nutzungsplanung.

### Entwicklungsschwerpunkte

Zusammenhängende Areale von hohem öffentlichem Interesse sollen als Entwicklungsschwerpunkte bezeichnet und mittels geeigneter Arealentwicklungsprozesse entwickelt werden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) werden bezüglich ihrer hauptsächlichlichen Ausrichtung differenziert:

- Zentrumsnutzung (Z)
- Wohn-, Mischnutzung (W+M)
- Dienstleistungsnutzung (DL)
- Gewerbe- und Industrienutzung (G+I)

Die verschiedenen Ausrichtungen lassen sich miteinander kombinieren. Im GRIP sind einige ESP bezeichnet. An dieser Stelle soll lediglich auf die Einträge im GRIP verwiesen werden.



### Etappierungsgebiete

Grössere, zusammenhängende Gebiete können im Rahmen der Nutzungsplanung als Etappierungsgebiete bezeichnet werden. Diese Gebiete werden in Etappen beplant, erschlossen und der Baureife zugeführt. Die Etappierung soll sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung in einem für die Gemeinde bewältigbaren Rahmen voranschreitet. Im Sommer 2013 führte die Gemeinde mit zahlreichen Grundeigentümern Etappierungsgespräche (weiteres dazu in Kapitel 3.6).

### Eignungsgebiete Siedlungsentwicklung

Eignungsgebiete für die Siedlungsentwicklung sind mögliche künftige Erweiterungen des Siedlungsgebietes, welche für eine Entwicklung reserviert werden und deren Ausrichtung zwischenzeitlich nicht durch unzumutbare Ansiedlungen oder Nutzungszuweisungen beeinträchtigt werden sollen. Sie werden in der nächsten Planungsperiode nicht dem Baugebiet zugeordnet.

### Siedlungstrennung

Die heute noch nicht vereinten Siedlungen sollen soweit möglich voneinander getrennt gehalten werden, insbesondere zwischen Näfels und Netstal, zwischen Näfels und Oberurnen und zwischen Niederurnen und Bilten. Dieses Anliegen war in der Ortsplanungskommission im Grundsatz unbestritten. Kontrovers beurteilt wurde aber die Siedlungstrennung zwischen Näfels und Oberurnen, wo untergeordnete Sondernutzungen wie Schrebergärten möglich sein sollen. Weiter sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Lintharena grundsätzlich gewahrt werden.



Glarus Nord weist mit den zahlreichen Gewässern im Siedlungsgebiet ein besonderes landschaftliches und ortsbauliches Charakteristikum auf, welches das Erscheinungsbild der Gemeinde von jenem anderer Gemeinden abhebt. Grundsätzlich sollen die Gewässer zugänglich bleiben, respektive zugänglich gemacht werden. Diese Zielsetzung steht in Konkurrenz zu Schutzinteressen, welche mit dem neuen Gewässerschutzrecht des Bundes gestärkt wurden. Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege sind jedoch auch nach der neuen Gesetzgebung möglich.

### *Wirtschaftsentwicklung*

Der Zielsetzung eines attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes war grundsätzlich unbestritten. Ob zur Erreichung dieser Zielsetzung eine konstant wachsende Bevölkerung erforderlich ist, war Gegenstand der Parlamentsdebatte (vgl. Kapitel 5). Erfahrungsgemäss bilden die Arbeitsplatzsituation und die Arbeitsplatzentwicklung Standbeine für eine positive wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Frieden in der Gemeinde.

### *Industrie, Gewerbe und Dienstleistung*

Die bestehenden Arbeitsstandorte, welche sich in den Strukturen der ehemaligen Gemeinden herausgebildet haben, sollen grundsätzlich beibehalten werden. Die bestehenden Gebiete sollen nach Möglichkeit besser genutzt werden, d.h. die Anzahl Arbeitsplätze pro Flächeneinheit soll gesteigert werden. Durch die neue, ortschaftsübergreifende Planung ist eine Konkretisierung, resp. Akzentuierung der Rolle der einzelnen Arbeitsstandorte möglich. Neue flächenintensive Arbeitsplatzgebiete für die industrielle Produktion sollen im Raum Bilten, Biäsche und Riet (Eternit (Schweiz) AG) bereitgestellt werden. Flugbetriebsnahe Unternehmen sollen in Mollis Flugplatz angesiedelt werden. Neue insbesondere grosse Dienstleistungsunternehmen sollen im Bereich Ziegelbrücke angesiedelt werden.

Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, soll im Rahmen von bedingten, projektbezogenen Nutzungsplanungen die Einzonung zusätzlicher Flächen möglich

sein. Die Gemeinde Glarus Nord erhält sich so die Möglichkeit, auf wirtschaftliche Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

Die angestrebte Durchmischung von nicht störenden oder nur mässig störenden Produktions- und Dienstleistungsbetrieben in den Kerngebieten und Mischnutzungsgebieten trägt zur Belebung der Dorfkerne und Wohnquartiere bei.

Die Konzentration neuer flächenintensiver Arbeitsplatzgebiete mit mittlerer bis grosser Arbeitsplatzdichte für die industrielle Produktion im Raum Bilten wird mit der guten Erreichbarkeit dieses Standorts begründet (Autobahnanschluss, Gleisanschluss).

### *Flugplatz Mollis*

Nach dem Rückzug der Luftwaffe im Jahr 2008 sollte das Areal weiterhin fliegerisch genutzt werden. Der Kanton hat deshalb zusammen mit den Gemeinden und der armasuisse Vorstellungen zur Umnutzung erarbeitet (Erarbeitung eines Raumordnungskonzept ROK im Jahr 2009). Die Gemeinde Glarus Nord hat anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni 2012 das Areal des Flugplatzes Mollis erworben. Bevor am Flugplatz Mollis neue Nutzungen definiert und realisiert werden können, sind zuerst verschiedene Verfahren zu durchlaufen (Bearbeitung Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Richt- und Nutzungsplanung, Spezialbewilligungsverfahren). Der GRIP gibt den aktuellen Bearbeitungsstand und damit die Vorstellungen der Gemeinde Glarus Nord zur zukünftigen Nutzungsausrichtung des Areals wieder. Liegen die notwendigen Grundlagen nicht bis zum Entscheid über die Totalrevision der Nutzungsplanung vor, kann die Umsetzung in der Nutzungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (nachfolgende Teilrevision der Ortsplanung).

### *Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen*

Ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot ist für die Lebensqualität und Attraktivität einer Siedlung von grosser Bedeutung. Aufgrund der begrenzten Mittel und verändertem Mobilitätsverhalten sind die Güter- und Dienstleistungsangebote in den Dorfzentren unter Druck. Der Grund-

satz, im Gemeindehauptzentrum und in den Ortschaften sowie im Nahbereich der Hauptknoten des öffentlichen Verkehrs ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot zu erhalten und zu fördern, verdeutlicht den Willen der Gemeinde, den genannten Entwicklungen entgegen zu wirken und belebte und attraktive Ortszentren zu erhalten, respektive zu schaffen. In Bezug auf die publikumsintensiven Angebote ist eine gewisse Konzentration unumgänglich. Gemäss GRIP sollen die planerischen Bestrebungen betreffend publikumsintensiven Angeboten insbesondere auf die Förderung der Ortszentren, den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Näfels / Mollis und den Standort der linth-arena sgu ausgerichtet werden.

### *Siedlungsqualität*

Im Kapitel Siedlungsqualität werden die Aspekte Lärmschutz, Luftreinhaltung, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie behandelt. Die Anforderungen zu diesen Themen sind im Natur- und Heimatschutzrecht und im Umweltrecht von Bund und Kanton definiert. Aufgabe der Gemeinde ist es, die kantonalen Inventare in der Nutzungsplanung umzusetzen und die kommunalen Inventare aufzuarbeiten und anschliessend ebenfalls in der Nutzungsplanung umzusetzen. Die Inventargrundlagen der Gemeinde werden nach Vorliegen der kantonalen Inventargrundlagen aktualisiert. Im GRIP werden die Grundsätze festgesetzt.

## **2.4. Verkehr (GRIP: Kap.5)**

Die Thematik Verkehr ist für die Gemeinde Glarus Nord von hoher Relevanz. Die Entscheidungskompetenzen liegen jedoch nur teilweise bei der Gemeinde.

### *Massnahmen im öffentlichen Verkehr*

Im GRIP bringt die Gemeinde Glarus Nord zum Ausdruck, dass sie sich der steigenden Bedeutung des öffentlichen Verkehrs bewusst ist. Eine Verdichtung und Komfortsteigerung des Angebots wird angestrebt. Weiter ist die Siedlungsentwicklung mit dem Angebot des öffentlichen Verkehrs abzustimmen. Besonderes Augenmerk soll auf die Anknüpfungen und Umsteigemöglichkeiten (Nahtstellen) zwi-

schen den verschiedenen Verkehrsmitteln gelegt werden.

Im Rahmen der Diskussionen in der Ortsplanungskommission wurde deutlich, dass die Angebotsveränderungen im öffentlichen Verkehr per Dezember 2013 resp. Juni 2014 in der Gemeinde Glarus Nord teilweise negativ bewertet werden. Es wurde deshalb eine ÖV-Kommission gebildet (als Unterkommission der Ortsplanungskommission), welche sich mit dem öffentlichen Verkehr aus Optik der Gemeinde Glarus Nord beschäftigt und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses und des Gemeinderates erarbeitet. Aus Sicht der Gemeinde Glarus Nord ist dies ein zielführendes Vorgehen, da die Entscheidungskompetenzen im öffentlichen Verkehr (Regionalverkehr) hauptsächlich auf Ebene Kanton angesiedelt sind (Bestellung des Regionalverkehrs durch Bund und Kanton). Die Gemeinde hat ihre Interessen deshalb gegenüber dem Kanton zu definieren und zu vertreten.

### *Strasseninfrastruktur*

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt die bisherigen Bestrebungen für eine Umfahrung von Näfels für den Durchgangsverkehr. Die Zuständigkeit liegt jedoch nicht bei der Gemeinde. Aufgabe des GRIP ist es, sicherzustellen, dass die weitere Planung oder Realisierung der Umfahrung nicht durch andere Projekte behindert oder in Frage gestellt wird. Mit der Realisierung der Umfahrung einhergehen würde eine Aufwertung der Ortsdurchfahrt Näfels. Die Gemeinde Glarus Nord will aber unabhängig von der Planung und Realisierung der Umfahrungsstrasse betreffend der Ortsdurchfahrt Näfels Verbesserungen / Beruhigungen erreichen.

Die Ablehnung der Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes (Erhöhung Vignettengebühr) anlässlich der Volksabstimmung vom 24.11.2013 führte dazu, dass die Finanzierung der Umfahrung Näfels nicht gesichert ist. Somit ist derzeit unklar, ob und in welchem Zeitraum die Umfahrung Näfels realisiert wird.

### *Aufwertungsachsen*

Strassenabschnitte mit Aufwertungspotenzial werden innerhalb der Dorfkerne be-

zeichnet. Im GRIP werden die Grundsätze definiert, konkrete Festlegungen für die gestalterische Aufwertung der bezeichneten Achsen sind in der Nutzungsplanung und in Sondernutzungsplanungen zu treffen. In der Ortsplanungskommission wurden die typischen Fragestellungen zur Aufwertung von Strassenräumen / Ortsdurchfahrten anlässlich einer Präsentation von Arbeiten Studierender der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) thematisiert.

Die Gemeinde beabsichtigt, in der ganzen Gemeinde ein einheitliches, einfach verständliches Verkehrsregime einzuführen. In den Ortszentren sowie in den Wohnzonen soll grundsätzlich Tempo 30 gelten.

#### *Parkierungsregime*

Der ruhende Verkehr nutzt sowohl öffentliche als auch private Parkierungen. Diese sind aufgrund der Eigentumsverhältnisse unterschiedlich zu behandeln. Grundsätzlich beabsichtigt die Gemeinde, die Parkierung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet zu regeln. Derzeit wird ein Konzept für die öffentliche Parkierung erarbeitet. Dies soll zu gegebener Zeit öffentlich-rechtlich abgestützt werden.

#### *Langsamverkehr*

Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegenetz für den Langsamverkehr ist von grosser Bedeutung. Das heute schon bestehende Wegrouthen- und Radrouthenetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden. Im GRIP werden die wichtigsten Verbindungen bezeichnet, weitere Ausführungen sind der Konzeption Langsamverkehr zu entnehmen. Wichtiger Grundgedanke in Bezug auf den Veloverkehr ist die Schaffung von doppelt geführten, direkten Hauptverbindungen zwischen den Ortschaften, wobei eine Hauptverbindung meist entlang der Kantonsstrasse geführt wird.

#### *Mobilitätsmanagement*

Die Gemeinde Glarus Nord ist der Überzeugung, dass ein Mobilitätsmanagement Optimierungen in der Energiebilanz, Vorteile beim Verkehrsfluss und Reduktionen beim Verkehrsaufkommen mit sich bringt und unterstützt Projekte und Massnahmen in diesem Bereich. Im GRIP werden des-

halb die wichtigsten Grundsätze festgelegt.

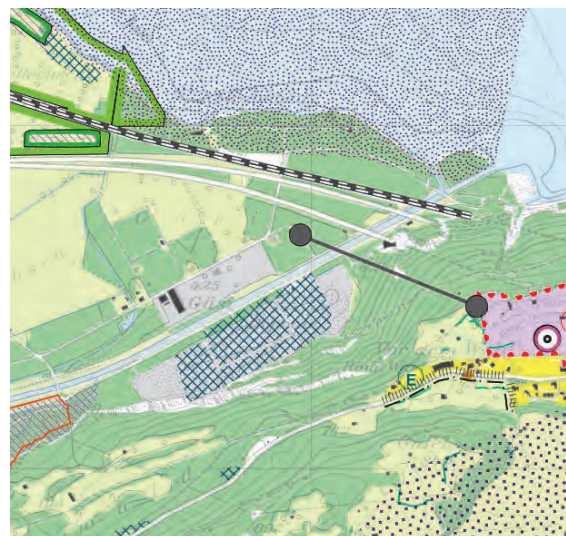
#### *Marketing*

Effizienzsteigerungen im Verkehr sind hinsichtlich der umweltpolitischen Ziele der Gemeinde von grosser Bedeutung. Gleichzeitig stellen sie auch eine Möglichkeit dar, die Gemeinde in der öffentlichen Wahrnehmung positiv zu positionieren (Label- und Markenbildung). Die Gemeinde Glarus Nord beabsichtigt, ihre Anstrengungen in den Bereichen Mobilitätsmanagement und Effizienzsteigerung zu kommunizieren und damit eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

#### *Schifffahrt, Bootsliegplätze*

Der Schifffahrt stehen am Walensee auf Gemeindeterritorium Glarus Nord Plätze in Mühlehorn und im Gäsi zur Verfügung.

Im Gäsi sind verschiedenste Nutzungs- und Schutzinteressen vorhanden, welche teilweise diametral auseinandergehen. Im GRIP wird deshalb festgehalten, dass die Gemeinde Glarus Nord im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine Plattform für den Austausch unter den Akteuren koordiniert. In diesem Rahmen wurden bereits 2 Sitzungen abgehalten. Die Möglichkeiten sind jedoch begrenzt (eine Schutzverordnung des Kantons regelt den Uferbereich des Walensee und der Kantonale Richtplan sieht derzeit eine extensive Nutzung vor). Eine Mehrheit der Parlamentarier unterstützt die Bahnverbindung Gäsi – Filzbach (vgl. Kapitel 5).



## 2.5. Natur und Landschaft (GRIP: Kap. 6)

### *Landwirtschaftsgebiete, Landwirtschaftliche Vorranggebiete*

Die Landwirtschaft hat ein grosses Interesse nach möglichst ungeschmälernten, gut bewirtschaftbaren Landwirtschaftsflächen und steht dabei in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen. Im GRIP wird aus diesem Grund festgehalten, dass die Gemeinde die Anliegen der Landwirtschaft mit den Gesamtinteressen der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde koordiniert. Explizit wird dabei festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Interessen – gleich wie die wirtschaftspolitischen Interessen – bei allen raumplanerisch relevanten Entscheiden einzubeziehen und abzuwägen sind.

In der Karte zum GRIP werden Landwirtschaftsgebiete / Freihaltegebiete bezeichnet. Der GRIP unterscheidet jedoch nicht zwischen Landwirtschaftsgebieten und Freihaltegebieten; dies wird Aufgabe der Nutzungsplanung sein.

### *Fruchtfolgeflächen*

Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist Sache des Kantons. Im GRIP werden die FFF lediglich informell bezeichnet; sie müssen gemäss Ausscheidung des Kantons übernommen werden. FFF können evtl. mittels Bodenauftrag neu geschaffen werden. Das könnte dazu dienen, Flächen mit FFF-Qualität an geeigneten Orten zu schaffen und damit die Entwicklung des Siedlungs- und des Landwirtschaftsgebietes gezielt vorzunehmen (vgl. Kapitel 2.1 und 3.3).

Die Landwirtschaft kann durch eine Strategie der schrittweisen, konzentrierten Ansiedlung von Landwirtschaftsbetrieben (z.B. Grossställe, Konzentration von Neuan siedlungen) selbst dazu beitragen, wertvolles Landwirtschaftsland zu erhalten und die Zersiedelung der Landschaft zu unterbinden.

### *Speziallandwirtschaftsgebiete*

In der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes werden Speziallandwirtschaftsgebiete und -zonen vorgeschlagen. Dazu gehören bspw. Nutzungsflächen für eine

intensivere, teils sogar bodenunabhängige Produktion und Bewirtschaftung.

In der Gemeinde Glarus Nord sind ausschliesslich in Bilten bereits solche Sondernutzungszone vorhanden (Intensivtierhaltung Schweinemast und Pferdesportbetrieb). In der Karte zum GRIP sind diese mit einem Signet bezeichnet.



Es ist nicht auszuschliessen, dass Ansprüche nach solchen Sondernutzungs zonen für die bodenunabhängige Produktion von Seiten der Landwirtschaft direkt oder auch von neuen gewerblich motivierten Interessenten vorgebracht werden. Dazu könnten auch bodenunabhängige Produktionen in Hallen im Umfeld von Wärmelieferanten (z.B. KVA) gehören.

Die Gemeinde prüft allfällige Gesuche für Speziallandwirtschaftszonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

### *Natur- und Landschaftsschutz, Naturschutzgebiete, Landschaften von überkommunaler und kommunaler Bedeutung*

Sowohl der Bund als auch der Kanton hat in verschiedensten Sachbereichen Inventare erstellt und Schutzgebiete bezeichnet. Die Schutzgebiete des Bundes und des Kantons werden in der Karte zum GRIP informationshalber in der Ausgangslage dargestellt. Die Gemeinde kann zusätzliche Inventarerhebungen und Gebietsausscheidungen vornehmen, welche in der Karte zum GRIP als Richtplaninhalt festgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanung.

### *Ruhegebiete für Wildtiere*

Im kantonalen Richtplan werden Ruhegebiete für das Wild ausgeschieden. Teilflä-

chen dieser Ruhegebiete von kantonaler Bedeutung liegen auf Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord. Diese Gebiete werden im GRIP informationsmässig berücksichtigt und gegebenenfalls in der Nutzungsplanung mittels Schutzzonen umgesetzt.

#### *Wildtierkorridore und Wildwechselgebiete*

Wildtierkorridore nehmen eine wichtige Funktion bei der Artendurchmischung wahr. Die Wildtierkorridore gemäss Kantonaalem Richtplan werden im GRIP informationshalber eingetragen und in der Nutzungsplanung mittels entsprechenden Schutzzonen umgesetzt.

#### *Weitere besonders wertvolle Gebiete*

Neben den bereits erwähnten schutzwürdigen Gebieten und Landschaften können auch technische Bauwerke (z.B. Linthkanal, Escherkanal), Bauwerke aus früheren Zeitepochen (z.B. Panzersperren, Tankgraben), soweit diese nicht archäologische Bedeutung aufweisen, als wertvoll betrachtet werden. Insbesondere im Fall der Panzersperren und des Tankgraben zeigte sich in der parlamentarischen Diskussion, dass hierzu verschiedenen Auffassungen existieren. Weiter können auch die Bergwiesen (Trockenwiesen- und weiden) als wertvoll bezeichnet werden.

Auf kantonaler Stufe besteht noch keine Inventargrundlage zu solchen besonderen Landschaften. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, Inventargrundlagen für besonders wertvolle Gebiete von kommunaler Bedeutung zu erarbeiten und im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen.

Der Kanton Glarus hat im Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans (Stand Oktober 2013) die Richtplananweisungen im Kapitel „Landschaftsprägende Bauten“ angepasst. Aus Sicht der Gemeinde Glarus Nord besteht jedoch derzeit kein Bedarf, diese Thematik in der Gemeinde Glarus Nord aufzuarbeiten.

#### *Gewässer, Schutz / Entwicklung der Gewässer*

Ein wesentliches landschaftliches Element in Glarus Nord bilden die Gewässer (frei fließende offene Gewässer, ursprünglich

für die industrielle Produktion genutzte Kanäle, Entwässerungsgräben in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Seen).

Die Vorgaben der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung müssen bis ins Jahr 2018 umgesetzt werden (Gewässerräume, Hochwasserschutz, Revitalisierung). In der Nutzungsplanung wird die Ausscheidung der Gewässerräume erforderlich sein. Der Kanton Glarus hat dazu eine Richtlinie „Ausscheidung Gewässerraum“ erarbeitet, welche sich im Februar/März 2014 bei den Gemeinden in Vernehmlassung befand. Gemäss Vernehmlassungsentwurf werden den Gemeinden verschiedene nutzungsplanerische Instrumente zur Umsetzung des Gewässerraums in der Ortsplanung zur Verfügung gestellt.

Laut Vernehmlassungsentwurf des Kantonalen Richtplans (Stand Oktober 2013) sorgt der Kanton für die Revitalisierung von Gewässern. Er plant die Revitalisierung gestützt auf die Vorgaben der Bundesgesetzgebung und legt den Zeitplan für die Umsetzung der Planung fest.

Aus Sicht der Gemeinde Glarus Nord ist es wichtig, die Gewässer als Teil des historischen Erbes zu erhalten und in Wert zu setzen. Dazu gehören sowohl Schutz- als auch Nutzungsbestrebungen. Dazu will die Gemeinde eigene konzeptionelle Vorstellungen erarbeiten.

#### *Wald, Walderhaltung, Waldgrenzen*

Wald wird im GRIP als Hinweis dargestellt und in der Nutzungsplanung künftig als Information bezeichnet. Von Bedeutung sind insbesondere die Kontaktbereiche zwischen Wald und Siedlung, wo in der Nutzungsplanung statische Waldgrenzen definiert werden müssen.

Die Abteilung Wald und Naturgefahren des Kantons Glarus ist derzeit mit der Aufbereitung der Waldfeststellung beschäftigt (Abschluss voraussichtlich Ende März 2014). Durch die Totalrevision der Ortsplanung werden zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls neue Waldfeststellungen notwendig werden. Diese werden erst in der Nutzungsplanung rechtsverbindlich abgebildet.

### *Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Hochwasser)*

Der Schutz von Menschen und Tieren vor Naturgefahren erfolgt durch planerische und bauliche Massnahmen. Die planerischen Massnahmen beinhalten die Erfassung, Ausscheidung und Festlegung der gefährdeten Gebiete und deren Bezeichnung in Gefahrenkarten. Die Gefahrenkarten werden später in Gefahrenzonen umgesetzt und bilden Teil der Nutzungsplanung. Bauliche Massnahmen umfassen Schutzbauten in Lawinenanrissgebieten, Ablenkdämme, Hochwasserdämme, Geschiebefänge u.a.

Die Gefahrenkarten werden in der Gefahrenzonenplanung umgesetzt. Die Gemeinde scheidet im Zonenplan die Gefahrenzonen gemäss Gefahrenkarten aus und richtet die Siedlungsentwicklung und die Erschliessungsplanung darauf aus.

Die Gefahrenkarten werden derzeit überarbeitet. Die Nachführung sollte bis Frühjahr 2014 abgeschlossen sein.

### **2.6. Freizeit und Erholung (GRIP: Kap. 7)**

#### *Tourismus und Erholung*

Die Gemeinde Glarus Nord bindet sich ein in die gesamtkantonale Tourismusstrategie und nimmt ihre Aufgabe gemäss Tourismusstrategie wahr.

Grundsätzlich stehen wenig intensiv ausgerichtete Tourismusangebote des natur- und kulturnahen (sanften) Tourismus, der Binnentourismus und die Angebote für die Naherholung in Glarus Nord im Vordergrund. Die linth-arena sgu kann dabei als touristische Drehscheibe und als Portal zum Tourismus- und Erholungsraum Glarus fungieren. In Filzbach befinden sich mit dem Sportzentrum Kerenzerberg zudem Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Gemäss den Meinungsäusserungen im Rahmen der Bevölkerungskonferenzen (Grossgruppenkonferenzen) soll der Raum Obersee bis Niederurnertäli als Naherholungsgebiet vor allem für Einheimische zur Verfügung stehen. Dagegen soll der Raum Fronalp bis Kerenzen und Mühlehorn Seeanstoss als Tourismusgebiet gefördert

werden und ein gesamtheitliches, ökonomisch ausgerichtetes, touristisches Entwicklungskonzept ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der Ferienhausgebiete erarbeitet die Gemeinde eine kommunale Strategie (vgl. Kapitel 3.4).

Die Seilbahnverbindung Gäsli – Filzbach ist im Richtplan mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ verzeichnet, da noch Abklärungen zu den Bedürfnissen sowie der Machbarkeit ausstehen.

### **2.7. Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzung (GRIP: Kap. 8)**

#### *Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz)*

Mit dem Bevölkerungswachstum in Glarus Nord entstehen für die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung neue Herausforderungen. Die Gemeinde bearbeitet derzeit ein generelles Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt, das anschliessend in der Ortsplanung soweit als nötig umgesetzt werden soll.

Die Schutzzonen betreffend Grund- und Trinkwasserschutz sind in der Nutzungsplanung als Schutzzonen zu bezeichnen.

#### *Energieversorgung*

Die Energieversorgung, Energieverteilung und Energienutzung soll in der Gemeinde Glarus Nord ökologisch und nachhaltig ausgerichtet werden. Im GRIP wird festgelegt, dass die Gemeinde innert 20 Jahren eine vollständig von fossilen Energieträgern unabhängige Energieproduktion anstrebt. Soweit möglich und zweckmässig schafft die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung gute Rahmenbedingungen für eine effiziente und nachhaltige Energieproduktion, den Energietransport und den Energiekonsum.

#### *Energieproduktion*

In Zusammenhang mit der Zielsetzung einer vollständig von fossilen Energieträgern unabhängigen Energieproduktion treten die Wasserkraft, die Windkraft, Solaranlagen und Anlagen für erneuerbare Energien in den Vordergrund, welche durch die Gemeinde grundsätzlich gefördert werden sollen. Im GRIP werden dazu

verschiedene Grundsätze definiert, wobei immer auch weitere Interessen aus Sicht des Landschafts-, Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Ortsbildschutzes zu berücksichtigen sind.

Im GRIP werden im Raum Bilten Potenzialgebiete Windenergie bezeichnet. Für die Beurteilung von Solaranlagen und Anlagen für erneuerbare Energien erarbeitet die Gemeinde Beurteilungsrichtlinien.



Die Thematik der Abwärmenutzung der KVA ist Gegenstand laufender Verhandlungen mit potenziellen Abnehmern.

### *Energieverteilung*

Für die Energieverteilung sind Leitungskorridore resp. Übertragungsleitungen notwendig. Die Bewilligung von elektrischen Übertragungsleitungen untersteht dem Bund. Im Sachplan Übertragungsleitungen werden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen um die Ausbauplaner der Netzbetreiber für die nächsten Jahre zu ermöglichen. Die Abstimmung auf Kantons- und Gemeindeebene kann in den Richtplänen erfolgen, indem zumindest Korridore für Übertragungsleitungen freigehalten werden können. Die Gemeinde wird für die ober- und unterirdischen Übertragungsleitungen für Wärme und elektrische Energie Korridore freigehalten und dauerhaft absichern. Dazu wird ein Energieplan erarbeitet. Wichtig ist die Festlegung im GRIP, dass Stromleitungen im Siedlungsgebiet unterirdisch zu führen sind (Vermeidung der Belastung mit nicht ionisierender Strahlung).

### *Energieverbrauch*

Der Energieverbrauch soll durch energiesparendere und ökonomischere Lösungen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung reduziert werden. Gleichzeitig soll auch die Lichtbelastung (Lichtverschmutzung) reduziert werden. Die Thematik der Beleuchtung des öffentlichen Raums wird im Energieplan aufgegriffen.

### *Energieplan*

Gemäss Art. 3 des kantonalen Energiegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, einen Energieplan zu erstellen. Die Gemeinde Glarus Nord legt deshalb im GRIP fest, dass innert 10 Jahren ein umfassender Energieplan erarbeitet wird. Darin werden mögliche ökologische und ökonomisch tragbare Energieproduktionen / Energiegewinnungen, der Energietransport und der effiziente Energieverbrauch thematisiert. Weiter sollen Ziele bezüglich Energieeffizienz definiert werden. Die Gemeinde übernimmt in Energiefragen eine Vorbildfunktion.

### *Abfallbewirtschaftung*

Die Abfallplanung ist Sache des Kantons. Für die Gemeinde Glarus Nord sind insbesondere die KVA in Niederurnen und die Deponie im Gäsi relevant. In der Karte zum GRIP werden diese Anlagen mit Signalen bezeichnet (Deponiestandorte). Weitere Abfallanlagen sind bisher nicht geplant. Die Gemeinde unterstützt den Weiterbetrieb im bisherigen Umfang, die Abfallanlagen sollen jedoch vom Betreiber und vom Kanton jeweils auf den nach neuesten Erkenntnissen vorhandenen Stand der Technik gebracht werden.

### *Altlasten*

Altlasten sind mit Schadstoffen belastete Standorte, welche zur Schädigung der Umwelt führen können und deshalb saniert werden müssen.

Die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung) verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte zu führen. Die belasteten Standorte werden in einem standardisierten Verfahren erfasst und beurteilt. Bei den Standorten handelt es

sich um Betriebsstandorte, Unfallstandorte oder Ablagerungsstandorte.

Der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus ist im Bereich der Ablagerungen und Deponien erstellt. Die Betriebs- und Unfallstandorte werden zurzeit bearbeitet.

Der Kataster ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, das laufend den neuen Erkenntnissen angepasst wird. So muss ein Standort umgehend aus dem Kataster gelöscht werden, sollte sich herausstellen, dass er nicht oder nicht mehr mit Abfällen belastet ist. Und liegen neue Untersuchungs- und Sanierungsergebnisse vor, sind diese jeweils unverzüglich nachzutragen.

In der Karte zum GRIP werden Altlasten als Hinweise eingetragen. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen ist die Aktualität bei der Bearbeitung raumrelevanter Fragestellungen stets zu überprüfen.

Soweit möglich soll gemäss GRIP die Altlastensanierung vorangetrieben werden. Weiter ist die Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der belasteten Standorte entsprechend auszurichten.

#### *Materialbewirtschaftung (Abbau und Verarbeitung)*

Auf Gemeindeterritorium von Glarus Nord bestehen die Abbaustelle Haltengut und der Kiesabbau im Walensee (Gäsi) der Linthwerke. Beide Abbaustellen sollen im Grundsatz aufrechterhalten werden, wobei der Abbau Haltengut die notwendigen Erweiterungsflächen erhalten und die Abbaustelle Linth im rückwärtigen Raum im Waldgebiet neu erstellt und betrieben werden soll, so dass eine Freihaltung und Schutzmassnahmen für den Seeuferbereich realisiert werden können. Dies stimmt überein mit den geplanten Anpassungen im Kantonalen Richtplan (Entwurf Vernehmlassung, Stand Oktober 2013). Im November 2012 wurde zudem eine Teilrevision der Ortsplanung, Ortsteil Mollis, Erweiterung Abbau- und Deponiezone Haltengut durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Diese wurde zwischenzeitlich vom Kanton genehmigt. Die Materialbewirtschaftungsstellen Schieferen (Riet), Ausserflechsen (Riet) und Gärbi,

Allmeind (Bilten) werden als Zwischenergebnis im GRIP eingetragen.

#### *Weitere Raumnutzungen*

Zu den weiteren Raumnutzungen gehören räumlich relevante Sachthemen und Vorhaben, welche sich teilweise auf Spezialgesetzgebungen abstützen und im Rahmen der raumplanerischen Verfahren ausschliesslich der Koordination bedürfen. Dazu gehören bspw. die militärischen Bauten und Anlagen, Schiessanlagen, und Kommunikationsanlagen. Die Gemeinde Glarus Nord strebt ein räumliches Gesamtkonzept an und setzt dieses in der Richt- und Nutzungsplanung um. Im Rahmen der Spezialbewilligungsverfahren wird sich die Gemeinde aktiv beteiligen und die räumliche Konzeption als Basis für die Beurteilung verwenden.

### **2.8. Richtplankarte (GRIP: Kap. 10)**

Die Richtplankarte ist integraler Bestandteil des GRIP und bildet die kartographisch abbildbaren Inhalte ab. Aus darstellungstechnischen Gründen wurden die Karteninhalte auf zwei Richtplankarten aufgeteilt:

- Richtplankarte 1:15'000 Nutzung
- Richtplankarte 1:15'000 Erschliessung/Ausstattung

An dieser Stelle sei nochmals auf die Unterscheidung zwischen „Ausgangslage kantonal“ und „Richtplaninhalt kommunal“ verwiesen. Während bei Objekten in der „Ausgangslage kantonal“ die Festlegungen des Kantons übernommen werden, kann die Gemeinde bei den „Richtplaninhalten kommunal“ eigene Festlegungen treffen.



Zudem werden einige Planinhalte lediglich als Hinweise abgebildet. Diese Hinweise haben informativen Charakter und können im Verfahren der kommunalen Richtplanung nicht angepasst werden (Bsp. FFF, Altlasten).

### 3. Weitere Erläuterungen

#### 3.1. RPG 1

Die am 3. März 2013 vom Volk angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Das revidierte RPG wird auch als RPG 1 bezeichnet.

Das revidierte Gesetz hat zum Ziel, vermehrt in bestehenden Siedlungsflächen zu bauen und kompakte Siedlungen zu schaffen (Siedlungsentwicklung nach innen).

Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen, überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Zudem müssen Bauzonen zur Überbauung geeignet sein, die Verfügbarkeit muss sichergestellt sein und die Vorgaben des kantonalen Richtplans müssen umgesetzt werden.

Neu ist eine Mehrwertabgabe (zumindest für Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden) von mindestens 20% zu leisten. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder beim Verkauf des Grundstücks fällig.

Weiter soll die Verfügbarkeit von Bauland gefördert werden. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, kann der Kanton eine Frist zur Überbauung eines Grundstücks setzen und falls notwendig weitere Massnahmen anordnen.

Die Vorgaben für die kantonalen Richtpläne im Bereich Siedlung werden detaillierter. Die Siedlungsentwicklung soll verstärkt kantonal gesteuert werden. So haben die kantonalen Richtpläne festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird. Zudem sind Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen.

Die Kantone haben die kantonalen Richtpläne innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten anzupassen. Anschliessend sind die Anpassungen durch den Bundesrat zu genehmigen. Bis zur Genehmigung darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Einzonungen sind folglich nur möglich, wenn andernorts

Auszonungen vorgenommen werden. Der Kanton Glarus hat die Absicht geäussert, die Frist zur Anpassung des kantonalen Richtplans in Anspruch zu nehmen. Folglich ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren im Kanton Glarus Einzonungen flächengleich durch Auszonungen kompensiert werden müssen.

Erleichterungen sind für Solaranlagen auf Dächern in Bau und Landwirtschaftszonen vorgesehen, die neu keine Baubewilligung mehr benötigen, sondern lediglich der zuständigen Behörde zu melden sind. In speziellen Fällen (bestimmte Gebäude, Standorte, etc.) ist eine Baubewilligung weiterhin notwendig. Die Gemeinde Glarus Nord beabsichtigt, Gebiete zu bezeichnen, in denen weiterhin Bewilligungspflicht herrscht. Wie im GRIP festgehalten wird, ist die Gemeinde der Auffassung, dass trotz der beabsichtigten Förderung von Solaranlagen auch weitere Interessen zur berücksichtigen sind (z.B. Ortsbild- und Denkmalschutz).

#### 3.2. Projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen

Die Eternit (Schweiz) AG ist zusammen mit ihrer Tochterunternehmung Swisspor AG in Bilten eine der wichtigsten Arbeitgeber im Kanton Glarus. Beide Unternehmen haben in den letzten Jahren das Geschäftsvolumen ausgeweitet und suchen nach Lösungen für den zusätzlichen Platzbedarf für die Firmenerweiterung.

Die bestehenden Gebäude und die darin untergebrachten Produktionsanlagen der Eternit (Schweiz) AG sind über Jahrzehnte gewachsen und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Beide Firmen können an den jetzigen Standorten nicht mehr wachsen, bzw. in den Standorten können nach Beurteilung der Betriebsleitung kaum noch Optimierungen realisiert werden ohne die bestehende Produktion für Monate stillzulegen. Die Eternit (Schweiz) AG wünscht sich eine Lösung mit Bahnanschluss, die örtlich möglichst nahe am heutigen Standort ist, damit die betrieblichen Abläufe möglichst wenig gestört werden, bis die neue Produktion läuft.



Die STW AG für Raumplanung hat in Zusammenarbeit mit Peter Märkli, Architekt Zürich und in Begleitung von Heinz Beiner, Planpartner AG, Zürich im Auftrag der Gemeinde Glarus Nord und der Eternit (Schweiz) AG Standortvarianten für die Entwicklung der Eternit (Schweiz) AG und der Swisspor AG evaluiert. Diese Evaluation diente als Basis für weitere Gespräche zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der Eternit (Schweiz) AG.

Die Frage, ob der Eternit (Schweiz) AG ein Neubau im Gebiet Rietbruggwies ermöglicht werden soll, war von Beginn stark umstritten. Die Teilnehmenden der Bevölkerungskonferenzen (Grossgruppenkonferenzen) forderten grundsätzlich eine Freihaltung des Riet (vgl. Leitsatz Nr. 4, Kap. 1.3). Die Befürworter des zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkts führen dagegen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Glarus Nord an.

Schliesslich entschied der Gemeinderat nach Würdigung aller relevanten Aspekte, im GRIP einen zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG im Gebiet Rietbruggwies zu bezeichnen.

Im GRIP wird festgehalten, dass der Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen zweckgebunden für die Nutzung durch die Eternit (Schweiz) AG und zugehörige Industriebetriebe mit

Synergiepotentialen reserviert ist (projektbezogene Nutzungsplanung). Dies bedeutet, dass im Gebiet Rietbruggwies ausschliesslich ein Neubau der Eternit (Schweiz) AG denkbar ist.

In der Vernehmlassung zum Kantonalen Richtplan (Stand Oktober 2013) ist im fraglichen Gebiet Rietbruggwies keine FFF mehr vorgesehen. Ein Neubau der Eternit (Schweiz) AG im Gebiet Rietbruggwies wäre somit auch aus dieser Optik möglich.

Die Thematik wurde im Parlament kontrovers diskutiert (vgl. Kap. 5).

### 3.3. FFF

Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist Sache des Kantons. Die Vernehmlassung zum Entwurf für die Anpassungen des Kantonalen Richtplans, Stand Oktober 2013, welche auch die Thematik FFF behandelt, ist abgeschlossen, die vom Kanton vorgeschlagenen Anpassungen jedoch vom Bund noch nicht genehmigt. Im GRIP werden die FFF wie bereits in Kapitel 2.1 und 2.5 ausgeführt lediglich informell bezeichnet; sie müssen gemäss Ausscheidung des Kantons übernommen werden.

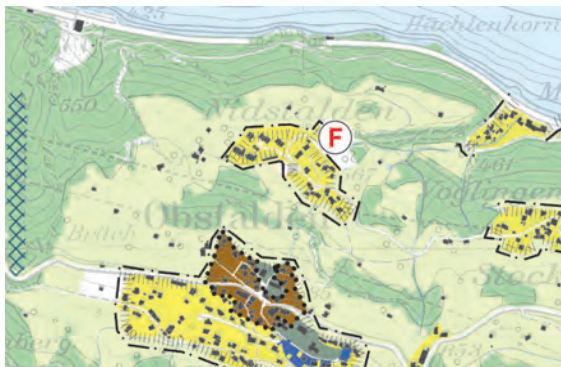
### 3.4. Ferienhausgebiete

Auf der Stufe des GRIP werden Gebiete bezeichnet, keine Zonen. Die im GRIP mit einem Signet bezeichneten Ferienhausgebiete befinden sich in den ehemaligen Gemeinden Mollis, Näfels, Mühlehorn, Obstalden und Oberurnen. Die heutige Umsetzung in der rechtskräftigen Zonenplanung weist denn auch Unterschiede auf. Grundsätzlich handelt es sich um Bauzonen, in denen die Erschliessungspflicht zu 100% bei den Privaten liegt. Diese Ferienhauszonen sind nicht für den dauernden Aufenthalt vorgesehen und weisen im heutigen Zeitpunkt relativ grosse Nutzungsreserven auf. Teilweise fehlt sogar jegliche Erschliessung und nach heutigen Kriterien können keine Baubewilligungen mehr erteilt werden (Zweitwohnungsverordnung des Bundes). Eine weitere Entwicklung dieser Ferienhausgebiete widerspricht der Gesetzgebung des Bundes und den Leitsätzen der Gemeinde, welche dem GRIP zugrunde liegen.

Aus den oben genannten Gründen hat der Gemeinderat am 09.10.2013 unter anderem über die Ferienhausgebiete eine Planungszone erlassen (vgl. Kapitel 3.8). Dies geschah im Bewusstsein, dass die verschiedenen Ferienhausgebiete in der Phase der Nutzungsplanung individuell-konkret zu betrachten sind. Die Gebiete sollen jedoch von Nutzungen freigehalten werden, welche die künftige Ausrichtung beeinträchtigen.

Aufgrund der Beratungen im Parlament stellt der Steuerungsausschuss klar, dass das Ferienhausgebiet Nidstalden in einem wesentlichen Punkt von den weiteren Ferienhausgebieten unterschieden werden kann. Nidstalden befindet sich in unmittelbarer Nähe des Dauersiedlungsgebietes, während die weiteren Ferienhausgebiete klar dem Temporärsiedlungsbereich zuzuordnen sind.

Der Steuerungsausschuss wird dem Gemeinderat beantragen, den überbauten Bereich im Gebiet Nidstalden in der Phase der Nutzungsplanung einer Bauzone nach Art. 15 RPG zuzuweisen. Die weiteren Ferienhausgebiete sind demgegenüber einer Spezialzone nach Art. 18 RPG zuzuordnen (Nichtbauzone).



### 3.5. Überbauungspläne

In der Gemeinde Glarus Nord herrscht derzeit eine rege Bautätigkeit. Verschiedene Überbauungspläne befinden sich in Planung, Projektierung oder Realisation. Gemäss der Gemeindeordnung Glarus Nord werden alle Überbauungspläne der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Gemeinde Glarus Nord führt eine Liste mit den bekannten Überbauungsplänen und nimmt so ihre Aufsichts- und Managementfunktion wahr. Die Schaffung einer Arbeitshilfe mit allen

Überbauungsplanperimetern (nach altem und neuem Recht) als Arbeitshilfe für die Gemeindeverwaltung ist vorgesehen.

### 3.6. Etappierungsgespräche

Wie bereits in Kapitel 2.3 ausgeführt, sind die vorhandenen Baugebietsreserven gross, respektive zu gross. Das geltende und das revidierte RPG verlangen Reduktionen. Die Gemeinde versucht eine proaktive Rolle einzunehmen und die Folgen für die Grundeigentümer abzumindern. Aus diesem Grund wurden im Sommer 2013 mit zahlreichen Grundeigentümern Etappierungsgespräche geführt. Die Gebiete sind in der Karte zum GRIP als Hinweis „Etappierungsgebiete“ gekennzeichnet. Gemäss der Grundidee sollten Etappierungsgebiete in grösseren, zusammenhängenden, noch nicht vollständig überbauten Gebieten bezeichnet werden. Die genaue Abgrenzung der Etappierungsgebiete sollte gemäss GRIP in der Nutzungsplanung oder in der Anfangsphase der Überbauungsplanung erfolgen. Die Etappierung sollte sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung in einem für die Gemeinde bewältigbaren Rahmen voranschreitet und siedlungsbaulich sinnvoll angegangen und umgesetzt werden kann. Die Beurteilung erfolgte gemäss nachfolgenden Grundsätzen:

- Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet nach Art. 15 RPG
- Planungsvorgeschichte
- Vorhandener Erschliessungsstand, Machbarkeit einer effizienten Erschliessung
- Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen
- Nachgewiesene Anstrengungen, die Fläche der Baureife zuzuführen.

Anlässlich der Etappierungsgespräche konnten wichtige Informationen zu den einzelnen Gebieten gesammelt werden, welche zu einer objektiven Beurteilung in der weiteren Bearbeitung der Ortsplanung beitragen. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, sich mit Etappierungen einverstanden zu erklären, war jedoch begrenzt. Demzufolge wurden die Einträge im GRIP als Hinweise definiert. Es wird Aufgabe

der Nutzungsplanung sein, allfällige Etappierungsgebiete zu definieren.

### **3.7. Auszonungsgespräche**

Mit verschiedenen Eigentümern wurden analog der Etappierungsgespräche im Sommer 2013 Auszonungsgespräche geführt. Dabei wurde die Bereitschaft der Grundeigentümer zu einer Auszonung abgeklärt. Hierbei ist die raumplanerische Vorgeschichte von Relevanz: Wann erfolgte die eigentliche Einzonung? Erfolgten Folgeplanungen oder Investitionen? Wurden Erschliessungsvorkehrungen geleistet, resp. wie ist der heutige Erschliessungsstand? Liegen verbrieftete Rechte oder vertragliche Verpflichtungen / Versprechungen vor?

Anlässlich der Auszonungsgespräche konnten wichtige Informationen zu den einzelnen Gebieten zusammengetragen werden, welche zu einer objektiven Beurteilung in der weiteren Bearbeitung der Ortsplanung beitragen. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, sich mit Auszonungen einverstanden zu erklären, war begrenzt, resp. meist nur gegen Entschädigung denkbar. Dieses Thema konnte deshalb im GRIP nicht abschliessend behandelt werden und wird in der Nutzungsplanung fallweise zu diskutieren sein.

Gestützt auf die Resultate der Etappierungs- und Auszonungsgespräche sowie aufgrund des steigenden Drucks verschiedener Eigentümer zur raschen Realisierung von Bauprojekten entschied sich der Gemeinderat, für verschiedene Grundstücke eine Planungszone zu erlassen.

### **3.8. Planungszone**

Gestützt auf Art. 31 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus (RBG) hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Oktober 2013 den Erlass einer Planungszone für verschiedene Grundstücke beschlossen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die kommende Planung erschweren könnte. Die Gebiete sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche die künftige Ausrichtung beeinträchtigen können. Insbesondere kann die Behandlung von Baugesuchen sistiert werden.

Als Begründung für den Erlass der Planungszone wurde angeführt, dass der GRIP bereits sehr weit fortgeschritten ist und parallel bereits die Nutzungsplanung entwickelt wird. Schon heute ist ersichtlich, dass die geltenden Bauzonen gemäss den rechtskräftigen Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden den ausgewiesenen Bauzonenbedarf für die nächste Planungsperiode von 10 – 15 Jahren überschreiten und deshalb die Gemeinde im Rahmen der weiteren Planung gestützt auf die Bundesgesetzgebung nicht umhinkommen wird, Korrekturen und Reduktionen an den Bauzonen vorzunehmen. Deshalb wurden diejenigen Baugebiete extrahiert, welche für eine Reduktion oder Etappierung in Frage kommen. In den nächsten Monaten werden diese Baugebiete nach einem Kriterienkatalog genauer überprüft. Zudem wurde für sämtliche Ferienhausgebiete eine Planungszone erlassen (vgl. Kap. 3.4). Für gemeindeeigene Grundstücke, welche den obengenannten Kriterien zum Erlass einer Planungszone entsprechen, wurde ebenfalls eine Planungszone erlassen. Damit hält sich die Gemeinde den Entwicklungsspielraum für die weiteren Planungsschritte offen.

### **3.9. Zuständigkeiten**

Die Gemeindeordnung regelt das Verfahren zur Verabschiedung des GRIP nicht eindeutig, resp. es bestanden und bestehen in der Gemeinde verschiedene Auffassungen, welches Gemeindeorgan den GRIP verabschiedet. Nach juristischer Überprüfung ging der Gemeinderat davon aus, dass der GRIP als behördenverbindliches Instrument durch den Gemeinderat verabschiedet werden kann. Aufgrund der gemeindeinternen Diskussion wurde später entschieden, den GRIP Parlament und Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Dadurch entstanden im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan Verzögerungen. Der GRIP wird erst mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung im Herbst 2014 und der nachfolgenden Genehmigung durch den Kanton abgeschlossen. Die Gemeinde ist allerdings daran interessiert, die Ortsplanung möglichst zeitnah fertigzustellen und damit eine optimale Basis für die Entwicklung zu schaffen.

### 3.10. Spezialsitzungen

Mit Dritten wurden zu diversen Sachthemen Gespräche geführt.

Zu Beginn der Arbeiten wurde orts- und fachspezifisches Wissen von lokalen Wissensträgern zusammengetragen. Diese Informationen erwiesen sich für die Bearbeitung des GRIP als sehr wertvoll.

Wie in Kapitel 2.4 ausgeführt, wurden bereits 2 Sitzungen betreffend der Koordination der Interessen im Gäsi durchgeführt. Desweiteren fanden Kontakte mit der KIBAG betreffend Deponien für sauberes Aushubmaterial in Glarus Nord statt. Verschiedene Arbeitssitzungen mit Vertretern von Fachstellen der Gemeinde und des Kantons trugen zur Klärung spezifischer Fragestellungen bei. Ebenfalls fanden Kontakte mit Investoren und Grundeigentümern statt (Arealentwicklungsprozesse, Überbauungspläne, etc.). Anlässlich dieser Kontakte konnten Situationen geklärt, Prozesse eingebunden und die Koordination sichergestellt werden.

### 3.11. Massnahmenplanung

Aufgrund der Festlegungen im GRIP wurde eine Massnahmenplanung als Arbeitshilfe für die Gemeinde erstellt. Die Übersicht zeigt die verschiedenen Arbeiten und Aufgaben der Gemeinde auf der Zeitachse. So lassen sich die Geschäfte mit weiteren Rahmenbedingungen der Gemeinde wie z.B. der Finanz- und Investitionsplanung in Übereinstimmung bringen. Die Massnahmenplanung ist eine gemeindeinterne Übersicht und wird periodisch aktualisiert.

### 3.12. Teilgebietsplanungen

Projektbezogene Teilrevisionen der Ortsplanung ermöglichen die Realisierung spezifischer Projekte. Während der laufenden Totalrevision der Ortsplanung wurden einzelne Teilrevisionen der Ortsplanung vorgenommen:

- Erweiterung Abbau- und Deponiezone Haltengut, Mollis
- Brühl, Bilten (Umzonung)
- Gärbi, Niederurnen (Umzonung)

Weiter wurde der Baulinienplan Fennenwies, Mollis am 20.03.2014 vom Parlament zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Teilrevisionen wurden stets so ausgestaltet, dass sie den Zielsetzungen des GRIP nicht widersprechen. So kann verhindert werden, dass durch Teilrevisionen unerwünschte Präjudizen geschaffen werden.

Weiter wurden verschiedene Überbauungspläne genehmigt, resp. werden für die Genehmigung vorbereitet (vgl. Kapitel 3.5).

## 4. Vorbereitung der Vorlage

### 4.1. Erarbeitung in den Kommissionen

Aufbauend auf die Konzeption und die darin festgehaltenen Leitsätze erarbeitete die STW AG für Raumplanung in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glarus Nord einen Entwurf des GRIP. Dieser Entwurf wurde anschliessend in mehreren Sitzungen des Steuerungsausschusses und der Ortsplanungskommission diskutiert und überarbeitet. Im Oktober 2012 wurde eine definitive Fassung im Gemeinderat behandelt und anschliessend zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

### 4.2. Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des GRIP nach Art. 17 RBG erfolgte vom 15.11.2012 bis am 14.12.2012. Während dieser Zeit war der GRIP für die Öffentlichkeit einerseits online zugänglich, andererseits lag er in den Gemeindehäusern zur Einsicht auf.

Es gingen 69 Einwendungen ein. Gemäss Art. 17 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) hat der Gemeinderat zu den Einwendungen gesamthaft Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat erfüllte diese Vorgabe parallel zur Verabschiedung des GRIP zuhanden der parlamentarischen Diskussion in Form einer gesamthaften Stellungnahme. Damit konnte die Verfahrenskoordination sichergestellt werden (GRIP Verabschiedung – kongruente Bearbeitung der Einwendungen).

Im Bericht wurde auch aufgezeigt, inwiefern die Einwendungen für die Weiterbearbeitung des GRIP berücksichtigt wurden. Es zeigte sich, dass bei verschiedenen Themen sehr unterschiedliche Meinungen existieren. Insbesondere zu den Themen Verdichtung / Verdichtetes Bauen, Baugebietsreserven, Siedlungstrennung / Zugänglichkeit der Gewässer, Freihaltung der Linthebene (Riet), Öffentlicher Verkehr, Umfahrung und Parkierung gingen verschiedene, sich teilweise widersprechende Einwendungen ein.

#### **4.3. Verabschiedung Gemeinderat**

Der GRIP wurde am 25.09.2013 vom Gemeinderat zuhanden des Parlaments verabschiedet.

### **5. Beratung der Vorlage im Parlament**

#### **5.1. Beratung in der BRVK**

An 5 Sitzungen hat die Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission (BRVK) im Zeitraum November / Dezember 2013 unter dem Präsidium von Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, über das Geschäft „Gemeinderichtplan GRIP“ beraten. Das Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung wurde die Zuständigkeit für Neuauslegungen, Anpassungen oder Überarbeitungen im GRIP diskutiert, welche gemäss der Auffassung der BRVK bei der Gemeindeversammlung liegt. Weiter sei auch in den Abstimmungsanweisungen, wo als Verfahren der GRIP und in der Zuständigkeit der Gemeinderat angegeben wird, die Gemeindeversammlung zu ergänzen.

Weitere wichtige Diskussionsthemen waren die Ferienhausgebiete und der zweckgebundene Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG Riet, Niederurnen. Bezüglich Eternit (Schweiz) AG setzte sich in der BRVK die Auffassung durch, den zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG Riet, Niederurnen wieder aus dem GRIP zu streichen. Ein entsprechender Antrag wurde an das Parlament gestellt.

Die BRVK beantragte dem Parlament schliesslich, von der Stellungnahme des Gemeinderates zu den 69 Einwendungen Kenntnis zu nehmen. Weiter beantragte die BRVK dem Parlament in insgesamt 15 Anträgen Änderungen im GRIP-Text sowie in der Karte zum GRIP. Weiter sei der GRIP der Gemeindeversammlung zum Erlass vorzulegen, im Anschluss an den Kanton zur Genehmigung weiterzuleiten und der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

#### **5.2. Plenum**

Im Gemeindeparlament war Eintreten unbestritten. Es wurde eine 2. Lesung beantragt. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt. Der GRIP wurde am 23.01.2014, 20.02.2014 und 13.03.2014 im Parlament behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten behandelten Themen kurz dargestellt. Die vollständige Dokumentation der Parlamentsdebatte kann den Protokollen des Parlaments entnommen werden.

Das Parlament stimmte dem Antrag der BRVK, dass Neuauslegungen, Anpassungen und Überarbeitungen im GRIP eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erfordern, einstimmig zu. Weiter wurde einstimmig beschlossen, dass überall wo im Verfahren der GRIP und in der Zuständigkeit der Gemeinderat aufgeführt ist, die Zuständigkeit auf die Gemeindeversammlung erweitert wird.

Weiter entschied das Parlament, dass überbaute Ferienhausgebiete einer Zone oder einem Gebiet (Siedlungsgebiet) zugewiesen werden müssen. Wie in Kap 3.4. ausgeführt, unterbreitete der Steuerungsausschuss im Anschluss an die 1. Lesung des GRIP dem Parlament einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen (Zuweisung des überbauten Bereichs im Gebiet Nidstalden in der Phase der Nutzungsplanung zu einer Bauzone nach Art. 15 RPG; Zuweisung der weiteren Ferienhausgebieten demgegenüber einer Spezialzone nach Art. 18 RPG). Dieser Vorgehensvorschlag wurde im Parlament positiv aufgenommen.

Die Thematik des zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkts Eternit (Schweiz) AG Riet, Niederurnen wurde kontrovers diskutiert. Das Parlament beschloss

schliesslich, den Eintrag im GRIP unverändert zu belassen. Somit bleibt der zweckgebundene Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG Riet, Niederrurnen weiterhin im GRIP eingetragen. Das Parlament beauftragte den Gemeinderat zusätzlich, 10 ha Arbeitsplatzgebiet dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.

Die Festlegung in Kapitel 4.2 Wirtschaftsentwicklung war ebenfalls Diskussionsgegenstand. Das Parlament stimmte schliesslich dem Antrag der BRVK zu, die richtungsweisende Festlegung „Die Gemeinde Glarus Nord möchte ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit konstant wachsender Bevölkerung und zumindest gleich grosser Arbeitsplatzzahl sein“ in „Die Gemeinde Glarus Nord möchte ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort sein“ zu ändern. Hintergrund dieses Entscheides war die Einschätzung, dass das unbestrittene Ziel eines attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes nicht unbedingt mit einer konstant wachsenden Bevölkerung einhergehen muss.

Eine Mehrheit der Parlamentarier unterstützt die Bahnverbindung Gäsi – Filzbach.

Das Gemeindeparlament stimmte der Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung wie folgt zu:

1. Von der Stellungnahme des Gemeinderates zu den 69 Einwendungen gegen den Gemeinderichtplan sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Gemeinderichtplan, bestehend aus
  - a. Richtplantext mit den Erläuterungen, den richtungsweisenden Festlegungen, den Abstimmungsanweisungen und den Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen, wobei die grau hinterlegten Textteile behördenverbindlich sind,
  - b. Richtplankarten 1:15'000 Nutzung sowie Erschliessung/Ausstattung

ist mit den beschlossenen Korrekturen zuzustimmen (vgl. Protokolle der Parlamentssitzungen)

3. Der Gemeinderichtplan sei der Gemeindeversammlung im Herbst 2014 zum Erlass vorzulegen.

4. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sei die Vorlage an den Kanton zur Genehmigung weiterzuleiten.
5. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Der GRIP wurde gestützt auf die Entscheide des Parlaments angepasst. Anlässlich der Orientierungsversammlung erhält die Bevölkerung Einblick in den Stand der Richtplanung zum heutigen Zeitpunkt. Insbesondere werden in dieser Information auch die Probleme und Herausforderungen aufgrund der bisher getroffenen Entscheide von Gemeinderat und Parlament aufgezeigt.

Der Gemeinderat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss und der STW AG für Raumplanung derzeit Vorschläge zur Umsetzung des Antrages betreffend der Zuweisung von 10 ha Arbeitsplatzgebiet zum Landwirtschaftsgebiet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten können aus zeitlichen Gründen im vorliegenden Bulletin noch nicht abgebildet werden.

Die Verabschiedung des GRIP ist an der Gemeindeversammlung vom 02.10.2014 vorgesehen. Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet eingereicht werden. Anträge an der Gemeindeversammlung selber sind nur zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen (Art. 18 GO).

Parallel werden Arbeiten zur Vorbereitung der Nutzungsplanung geleistet. Mit den Experten (Peter Märkli und Rita Illien) werden sogenannte „Regeln für das Bauen“ formuliert, welche als Grundlage für die Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplanung) dienen. Weiter sind im Steuerungsausschuss und in der Ortsplanungskommission verschiedenste Sachthemen in Bearbeitung.

## B. Geschäfte

### 1. Wahl der Stimmzähler

### 2. Antrag der IG Schule Glarus Nord betr. „Schulstandorte vors Volk und Klassenverschiebungen vors Parlament“

#### 1. Ausgangslage

Seit dem Start der Schule Glarus Nord im Jahr 2011 wird durch die von der Bevölkerung gewählte Schulkommission ein konsequenter Anspruch an die Qualität der Schulstandorte gestellt. Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass alle Kinder eine vergleichbar gute und moderne Schulausbildung erhalten – unabhängig davon, wo sie wohnhaft sind.

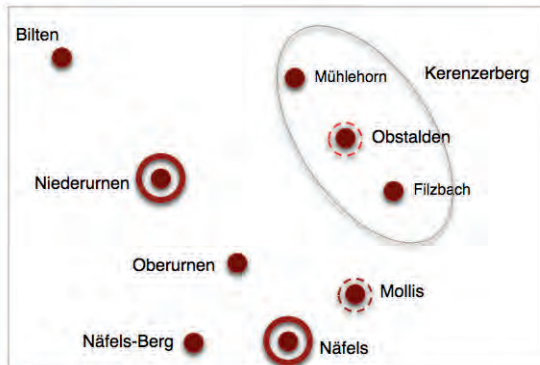


Abbildung 1: Schulstandorte Ende 2010 – vor Start von Glarus Nord

In diesem Sinne hat die Schulkommission (SK) Massnahmen definiert und umgesetzt, um einerseits die bisherige Qualität festigen, wo nötig punktuell zu verbessern und weiter ausbauen zu können. Dies ist schrittweise und ohne eine übermässige Kostensteigerung auszulösen erfolgt. Nebst der qualitativen Angleichung galt es auch, die Entwicklung der Kinderzahlen und den damit steigenden Raumanspruch im Auge zu behalten. In Glarus Nord stehen alle Zeichen auf Wachstum. Somit musste die SK die Bewältigung des erwarteten Wachstums proaktiv angehen.

#### Erster Schritt - Gemeinsamer Kindergarten und Primarschule für den Kerenzerberg

Der erste und sicher einschneidende Schritt war die Zusammenlegung der Kindergarten- und Primarklassen von Mühlehorn, Filzbach und Obstallden in Obstallden.

Dieser gemeinsame zentrale Schulstandort auf dem Kerenzerberg löste viele emotionale Diskussionen von Befürwortern und Gegnern aus. Rückblickend ist die aktuelle Bildungssituation auf dem Kerenzerberg aufgrund der getroffenen Massnahme als gelungen zu bewerten. Leider wäre dies ohne äusseren Druck durch die Schulkommission kaum durchführbar gewesen.

Zwei Real-Klassen von Obstallden im Oberstufenschulhaus Näfels integriert.

Das schafft den benötigten Platz für Kindergarten und Primar an gemeinsamen Standort auf dem Kerenzerberg in Obstallden.



Abbildung 2: Sicherung Kerenzerberg durch Integration Realklassen in Näfels

#### Zwei Realklassen aus Obstallden in Näfels integriert

Um den für die Zusammenführung der Kindergarten- und Primarschulklassen auf dem Kerenzerberg notwendigen Platz zu schaffen, wurde die Realschule Obstallden ins Schulhaus Schnegg in Näfels verlegt.

#### Zweiter Schritt - Bekenntnis zu Kindergarten und Primarschule an allen Schulstandorten

Die Schulkommission hat im 2012 die bereits angewandten strategischen „Leitplanken“ für die Bildung im Bereich Raumentwicklung formal verbindlich festgelegt:

- Die Schulstandorte müssen im Bereich Bildung einen vergleichbaren Qualitätslevel bieten;
- Kindergarten und Primarschule werden in der Regel bis zur 6. Klasse an allen heutigen Schulstandorten<sup>1</sup> geführt;
- Die Oberstufenschulklassen werden ausnahmslos an zwei Orten (Niederurnen und Näfels) geführt.

<sup>1</sup> Aktuell sind dies Bilten, Oberurnen, Niederurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstallden

Eine Real-Klasse von Mollis im Oberstufenschulhaus Näfels integriert.

Das schafft Platz für wachstumsbedingten zusätzlichen Kindergarten und Primar in Mollis.

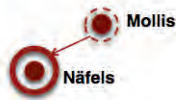


Abbildung 3: Schaffung von Raum in Mollis durch Integration von Realklassen in Näfels

### Letzte Realschulklasse aus Mollis in Näfels integriert

Die in Mollis verbliebene Realschulklasse wurde auf das Schuljahr 2012 / 2013 in das Schulhaus Schnegg in Näfels integriert.

Somit werden alle Oberstufenklassen (Ober-, Real- und Sekundarschule) in Näfels und Niederurnen geführt. Einzige Ausnahmen sind die verbliebenen Sekundarschulklassen in Mollis.

### **Dritter Schritt - Schulraum mittel- und langfristig sicherstellen sowie Qualität steigern**

#### Schaffung von Raum für Kindergarten und Primarschulen in Mollis und Näfels

Die Zusammenführung der Oberstufenschüler in den Oberstufenzentren Näfels und Niederurnen schafft im Fall von Näfels kurz- und mittelfristig den benötigten Platz für das Wachstum im Raum Mollis / Näfels. Dieser zur Verfügung stehende Platz wird bereits ab kommendem Schuljahr 2014 / 2015 durch Kindergarten- und Primarschulklassen schrittweise in Anspruch genommen.

#### *Welche Vorteile bringt der Wegzug der Sekundarschulklassen aus Mollis?*

Eine Sekundarschulklasse benötigt heutzutage 4 - 5 Räume für ihren Unterricht. Durch den Wegzug aus Mollis nach Näfels werden insgesamt 7 Räume frei und dadurch für die kommenden Kindergarten- und Primarschulklassen nutzbar:

- 3 Klassenzimmer;
- 2 Fachzimmer (Fachunterricht und Pflichtwahlunterricht in geteilten Klassen);
- 1 Metall-Unterrichtsraum;
- 1 Physik-/Chemiezimmer;

Büel-Schulhaus in Niederurnen konnte aufgestockt werden. Das schafft zusätzlichen Platz für Primar- und auch Oberstufe.

Sek-Klassen von Mollis werden im Oberstufenschulhaus Näfels integriert. Dadurch viel neuer Platz (7 Zimmer) für das Wachstum in Mollis.



Abbildung 4: Schaffung von Primarschulraum in Mollis  
breitere Förderung der Oberstufe

### *Warum sollen die 5. und 6. Klasse nach Mollis?*

Aus Sicht des Gemeinderates ist es vernünftiger, den teilweise freien Raum in Mollis vorübergehend auch für Klassen aus Näfels zu nutzen. Dies trägt den finanziellen und organisatorischen Aspekten sowie den elterlichen Sorgen Rechnung. In den früheren Gemeinden mussten immer wieder kleine Gruppen von Schülern von Mollis nach Näfels und umgekehrt eingeteilt werden. Mit diesem Umstand waren die Eltern immer weniger einverstanden. Sie wollten nicht, dass ihre Kinder einen Teil ihrer Sozialkontakte, ihre „Gspändli“, zurücklassen mussten. Dieser Unmut hatte immer öfter ein gerichtliches Nachspiel, was die Schulkommission zu minimieren versuchte.

Mit der aktuell geplanten Zuteilung ganzer Klassen kann dies vermieden werden – es gehen alle Kinder gemeinsam in die 5. und 6. Klasse nach Mollis – es bleiben keine „Gspändli“ mehr zurück.

Den resultierenden Zeitgewinn, bis der zusätzliche Schulraum aufgebraucht ist, gilt es zu nutzen und den benötigten modernen Schulraum angemessen zur Verfügung zu stellen.

### Alle Oberstufen-Schüler erhalten neu eine vergleichbar breite Förderung

Mit der Integration der zwei fehlenden Sekundarschulklassen aus Mollis im Oberstufenzentrum (OSZ) in Näfels wird per Schuljahr 2014 / 2015 nun auch den beteiligten Molliser Schülern und Lehrpersonen ermöglicht, was für die anderen Oberstufenschüler in Näfels und Niederurnen bereits seit einem Jahr möglich ist.

Alle profitieren von:

- Ausbau der Pflichtwahlfächer für die 3. Oberstufe;
- Optimierung der Vorbereitung zum Übertritt in die Berufswelt (Stellwerk light);
- Start- und Endzeiten des Unterrichtes können der Stufe angepasst werden;
- Intensivierung der Zusammenarbeit unter Parallelklassen (je Stufe 2 Klassen) innerhalb eines OSZ;
- Basis für ausgeglichene Klassengrößen;
- Gezielterer Ressourceneinsatz (zukünftig bessere Ausstattung);
- Spezialräume (Informatik, Physik, etc.) können besser ausgestattet sowie ausgelastet werden.

### **Informationsveranstaltung Ende November 2013**

Ende November 2013 hat in der lintharena sgu zum Thema „Standortwechsel der Sekundarklassen“ eine Informationsveranstaltung stattgefunden, an welcher ca. 170 Eltern und Interessierte teilgenommen haben. Die Veranstaltung war öffentlich, hat sich aber vor allem auf die Eltern im Schulraum Näfels / Mollis konzentriert.

### **Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung nach GG Art. 48 Ziff. 2**

Am Mittwoch, 19. Februar 2014 haben Vertreter der IG Schule Glarus Nord dem Gemeindepräsidenten, dem Präsidenten der Schulkommission sowie der Gemeindegemeinschafterin die Unterschriftsbögen inkl. die an die ausserordentliche Gemeindeversammlung gestellten Anträge im Gemeindehaus Niederurnen übergeben.

Die Initianten verlangen in ihrem Antrag das Folgende (exakter Wortlaut des Antrages):

### **Geltendmachung von Art. 48 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus**

*Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Ratsmitglieder*

*Wir beziehen uns auf Ihren Brief, datiert vom 10. Februar 2014, womit Sie unseren ersten Antrag, eingereicht mit Schreiben von Mitte Dezember 2013, beantwortet haben. Mit diesem Brief erklärten Sie unseren damaligen Antrag als rechtlich unzulässig. Das hat dazu geführt, dass wir mit beigefügter neuer Eingabe an Sie gelangen.*

*Wir berufen uns auf Art. 48 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus und reichen Ihnen hiermit aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord 511 Unterschriften ein.*

***Mit der vorliegenden Anzahl Unterschriften wird das Quorum von mindestens 300 Unterschriften mehr als erreicht, sodass der Gemeinderat verpflichtet ist, innert drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.***

*Die Geschäfte, die es an dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung abzuhandeln gilt, sind mit den beiliegenden Anträgen vorgegeben und niedergeschrieben. Wir bitten Sie deshalb, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend zu handeln.*

*Für allfällige Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung und danken für Ihre Bemühungen.*

*Mit freundlichen Grüssen  
IG Schule Glarus Nord;  
Vertreten durch: Elfie Christen; Barbara Sulzer; Giorgio Hösli*

### Beilagen

- Anträge vom 19.02.2014
- 89 Unterschriftenbögen

## **1. Schulstandorte vors Volk!**

Aus demokratischen Überlegungen sind wir der Auffassung, dass in der einschneidenden Frage der Schulstandorte in ganz Glarus Nord der Souverän, also die Gemeindeversammlung, entscheiden soll. Zudem finden wir es wichtig, dass die Bevölkerung transparent, frühzeitig und umfassend informiert und bereits bei der Standort-Planung miteinbezogen wird.

## **2. Klassenverschiebungen ans Parlament!**

Wir sind der Ansicht, dass bei Verschiebung von einzelnen Klassen, das Parlament als Kontroll- und Entscheidungsorgan die richtige Instanz ist. Wobei hier, wenn ein erheblicher Teil des Stimmvolkes nicht einverstanden ist, diesem dazu das fakultative Referendum zustehen soll.

### **Eingabe (mit Unterschriften) an den Gemeinderat Glarus Nord, gemäss Gemeindegesetz Art. 48 Abs. 1 lit. b**

Das Gemeindegesetz des Kantons Glarus in Art. 48 Abs. 1 besagt: «Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn: a. [...]; b. es von mind. 300 Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.»

Die auf den beigefügten Unterschriftenbogen unterzeichnenden Stimmbürger/-innen der Gemeinde Glarus Nord verlangen hiermit: **Der Gemeinderat hat ab dem Datum der Eingabe der Unterschriften, spätestens innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zu folgenden Geschäften abzuhalten:**

### **Anträge zur Abänderung der Gemeindeordnung**

#### **In Sachen: Schulstandorte, -anlagen und Schulklassenverlegungen:**

#### **Artikel 40, Absatz 2, der wie folgt neu zu fassen sei:**

«Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten:

a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstallden, Mühlehorn.»

**Artikel 40, Absatz 3, der wie folgt laute:**  
«Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort entscheidet das Parlament.»

#### **In Sachen: Obligatorisches Referendum:**

#### **Artikel 13, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

(neu:) **o): Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen gemäss Art. 40 Abs. 2.»**

#### **In Sachen: Fakultatives Referendum**

#### **Artikel 14, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem fakultativen Referendum unterstehen:

(neu:) **h): Entscheide über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort gemäss Art. 40 Abs. 3.»**

**Bei gänzlicher oder teilweiser Annahme der obigen Anträge durch das Stimmvolk sind auch Artikel 32 Abs. 4 lit. g sowie allfällige weitere davon betroffene Artikel und/oder weitere Gesetze entsprechend anzupassen oder zu ergänzen; falls erforderlich auch die Schulordnung**

## **2. Materielles**

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies – unter der Angabe der zu behandelnden Geschäfte – verlangen. Die eingereichten Unterschriften auf den Unterschriftenbögen wurden auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Es sind insgesamt 515 Unterschriften für gültig erklärt worden, womit das Erfordernis von mind. 300 Stimmberechtigten erfüllt ist.

### 3. Erläuterungen und Fazit

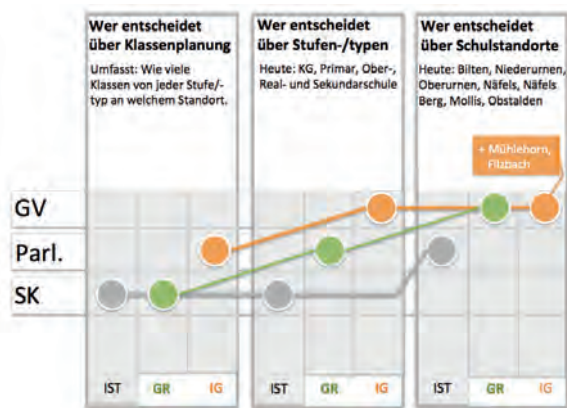


Abbildung 5: Varianten die zur Diskussion stehen

**Antrag IG:** „Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Biltzen, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.“

**Fazit: Schulstandorte und Schulanlagen**

Die Bestimmung der Schulstandorte ist eine planerisch-strategische Aufgabe, welche sinngemäss durch die Schulkommission wahrgenommen werden könnte. Dennoch wies die Gemeindeversammlung diese Kompetenz dem Parlament zu, welche im bisher einzigen Fall (Kerenzerberg), auf Antrag der Schulkommission sachlich entschieden hat.

Eine, wie aktuell geforderte, Wiedereröffnung von Mühlehorn und Filzbach, hätte einschneidende Konsequenzen für die Schüler/innen auf dem Kerenzerberg zur Folge. Es ist fraglich, ob dies im Interesse der Stimmbürger/innen ist, die heute qualitativ und finanziell gute Lösung auf dem Kerenzerberg zu gefährden. Dennoch steht der Gemeinderat gerade diesem Punkt offen gegenüber. Die Bevölkerung soll entscheiden, wo sie zukünftig Schulstandorte führen will.

**Fazit: Schulstufen und Schultypen**

Auch die Festlegung der Schulstufen und Schultypen sowie deren Zuweisung zu den einzelnen Schulstandorten ist eine planerisch-strategische Aufgabe, welche

heute beim dafür geschaffenen Organ (Schulkommission) angesiedelt ist. Die Schulkommission hat bei entsprechenden Diskussionen in der Vergangenheit (Realklassen Obstalden; Realklassen Mollis) sachliche Entscheide gefällt und diese im Rahmen ihrer Kompetenzen umgesetzt.

Wird nun, wie im Antrag der IG verlangt, diese Kompetenz von der Schulkommission zur Gemeindeversammlung verschoben, besteht die Möglichkeit, dass trotz gut begründeter Vorhaben nicht mehr das Abwägen von Stärken und Schwächen im Vordergrund stehen wird.

Der Gemeinderat kann sich hier eine mögliche Alternative zur Schulkommission mit dem Parlament vorstellen. Dieses könnte entsprechende Anträge der Schulkommission intensiv beraten und entscheiden und somit sicherstellen, welche Schulstufe an den durch die Bevölkerung bestimmten Schulstandorten neu geführt, verschoben oder gegebenenfalls aufgelöst werden soll.

**Antrag IG:** „Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulstandort entscheidet das Parlament.“

**Fazit: Verlegung von Schulklassen**

Im Gegensatz zur planerisch-strategischen Aufgabe des Standortes oder der Schulstufe ist die Klassenzuteilung (Planung) an bestehende Schulstandorte, gemäss Bildungsgesetz eine operative Aufgabe der Schulleitung. Es ist eine ihrer zentralen Aufgaben, welche zeitgerecht und in enger Abstimmung mit Räumlichkeiten und Anstellungen von Lehrpersonen vorgenommen werden muss.

Die Genehmigung der Klassenplanung (wird durch Schulleitung erstellt) wird heute durch die Schulkommission zeitnah und unter Kenntnis der lokalen Verhältnisse und in Abstimmung mit der Schulleitung vorausschauend vorgenommen. Eine Verschiebung dieser Kompetenz zum Parlament würde eine deutliche Komplizierung der Klassenplanung bedeuten und aufgrund der zeitlich notwendigen Abstimmung ausserordentliche vorbereitende Kommissions- und Parlamentssitzungen ja sogar ausserordentliche Gemeindeversammlungen notwendig machen.

### 3.1 Auswirkungen

#### 3.1.1 Annahme der IG-Anträge

Die Annahme der IG-Anträge hätte auf folgende Standorte die entsprechenden Auswirkungen:

##### Mollis:

- Kindergarten / Primarstufen:  
Die Schulkommission hat Anfang Februar 2014 unter Berücksichtigung der wachsenden Kinderzahlen und Erfahrungswerten in der aktuellen Klassenplanung beschlossen, eine 5. Kindergartenklasse für das Schuljahr 2014 / 2015 zu eröffnen.  
  
Dieser Kindergartenklasse würde der nicht freiwerdende Schulraum im Sekundarschulhaus fehlen. Wir müssten kurzfristig auf Alternativen (ein Provisorium) ausweichen und wären gezwungen per Schuljahr 2015 / 2016 einen zusätzlichen Kindergarten im bestehenden Kindergarten zu integrieren.
  - Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 250'000 (1. Jahr Provisorium);
  - Mehrkosten 2015 / 2016: ca. CHF 500'000 (Anbau KG CHF 350'000 + 2. Jahr Prov. CHF 150'000).
- Sekundarklassen:  
Die Sekundarschulklassen hätten wegen dem reduzierten Angebot an Pflichtwahlfächern weiterhin einen Nachteil gegenüber Oberstufenschülern aus Näfels und Niederurnen. Um die neue 1. Sekundarschulklasse (hat wenig Schüler) führen zu können, müssten wieder 2 Oberstufenlehrpersonen gesucht und angestellt werden. Ebenfalls ist das Chemiezimmer sicherheitsbedingt umzubauen.
  - Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 140'000 (Lehrpersonen: 40 - 50% Phil I + 40 - 50% Phil II);
  - Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 300'000 (Umbau Chemiezimmer).
- Schulraum:  
Für ein eigenes, isoliertes Schulraumprojekt in *Mollis* müsste Raum für Primar- und Oberstufenklassen im zweistelligen Millionen-Betrag per 2017 / 2018 geschaffen werden.

##### Näfels:

- Primarstufen:  
Für die Primarschule in Näfels müsste in der Übergangszeit bis zur Schaffung des benötigten Primarschulraumes auf Alternativen (Provisorien) ausgewichen werden.
- Sekundarklassen:  
Da die 1. Sekundarschulklasse Mollis per Schuljahr 2014 / 2015 zu wenig Schüler für eine ganze Klasse aufweisen wird, müssen einige Schüler von Näfels die Oberstufe in Mollis besuchen.
- Schulraumprojekt:  
Für ein eigenes, isoliertes Schulraumprojekt in *Näfels* müsste Raum für Primar- und Oberstufenklassen im zweistelligen Millionen-Betrag mittelfristig geschaffen werden.

##### Niederurnen:

- Sekundarklassen:  
Entgegen dem aktuell geplanten Vorhaben, die angehenden Oberstufenschüler in Niederurnen zu belassen (heute in Näfels), müssten diese wieder nach Näfels, um die nach Mollis transferierten Kinder teilweise zu kompensieren und Klassen zu füllen.
  - Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 50'000 jährlich (für Schulkurs Niederurnen-Näfels öV).

##### Fazit:

Eine entsprechende Umsetzung hätte in den nächsten 2 Jahren vermeidbare Mehrkosten von rund CHF 1.2 Mio. zur Folge. Würden Klassenoptimierungen via Referendum fast gänzlich verunmöglicht, ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten noch höher liegen würden. Zudem hätte die Schulkommission dadurch keine Planungssicherheit mehr, was keine klaren Aussagen bezüglich Umsetzung erlauben würde. Erschwerend kommt hinzu, dass nachhaltiger Schulraum an beiden Standorten (Mollis und Näfels) und auf allen Stufen geschaffen werden müsste. Diese umfangreichen Bautätigkeiten an zwei Standorten generieren schon aufgrund der doppelt notwendigen Spezialräume höhere infrastrukturelle Kosten als

wenn dies konzentriert an einem Ort (Sch-negg-Schulhaus Näfels) erfolgen könnte.

Diese Mehrkosten würden im Gegenzug zukünftige Vorhaben bei anderen Standorten (Bilten, Niederurnen, Oberurnen und Kerenzerberg) verzögern.

### 3.1.2 Bei Annahme der Gegenanträge des Gemeinderates

Bei Annahme der Gegenanträge des Gemeinderates wird dem Anliegen der Initianten, dass die Gemeindeversammlung über die Schulstandorte sowie das Parlament über die Schulstufen bestimmen kann, Rechnung getragen. Das sichert den Rückhalt von entsprechenden Entschlüssen in der Bevölkerung und ermöglicht der Schulkommission andererseits noch ein Mindestmass an nötiger Flexibilität mit der Klassenzuteilung zumindest im durch die Gemeindeversammlung und dem Parlament gesetzten Rahmen. Mit dem Abschluss der Zusammenführung der Oberstufe steht kurz- und mittelfristig genügend Schulraum im Raum Näfels / Mollis zur Verfügung.

#### *Woher kommt der Raum für das kurz- und mittelfristige Wachstum?*

Der räumliche Engpass sowie der Nachteil der Oberstufenschüler kann mit derselben Massnahmen einfach verhindert werden. Durch die Integration der Sekundarschul-klassen aus Mollis in Näfels werden Räume in Mollis frei und können neu durch die Kindergarten- und Primarschul-klassen genutzt werden. Primär für Mollis um hier kurz- und mittelfristiges Wachstum zu decken sowie in der Übergangsphase auch in Näfels.

#### *7 zusätzliche freie Räume?*

Die Unterrichtung einer Sekundarschul-klasse benötigt heutzutage 4 - 5 Räume. Durch den Wegzug von Mollis nach Näfels werden insgesamt 7 Räume frei und dadurch für die kommenden Kindergarten- und Primarklassen nutzbar. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- 3 Klassenzimmer;
- 2 Fachzimmer (Fachunterricht und Pflichtwahlunterricht in geteilten Klassen);
- 1 Metall-Unterrichtsraum;
- 1 Physik / Chemiezimmer;

Der Gegenantrag hätte auf folgende Standorte die nachfolgenden Auswirkungen:

#### **Mollis:**

- Kindergarten:  
Die 5. Kindergartenklasse wird per Schuljahr 2014 / 2015 im Sekundarschulhaus in entsprechend hergerichtete Räume einziehen.
- Sekundarklassen:  
Die Oberstufenschüler kommen in den Genuss des vollen Angebotes an Pflichtwahlfächern. Sie werden von entsprechend ausgerüsteten Spezialzimmern (Chemie) profitieren können. Zukünftige Klassenschwankungen können besser reguliert werden – weniger Schülertourismus.
- Schulwegsicherheit:  
Die Task-Force Schulwegsicherheit hat verschiedene Massnahmen identifiziert und teilweise wurden diese bereits umgesetzt. Hier arbeiten Eltern, Kantonspolizei, Schule und Gemeinde eng zusammen.

#### **Näfels:**

- Primarstufen:  
Bis und mit der 4. Primarstufe gibt es keine Veränderungen. Ab der 5. Primarschulklasse werden die Schüler bis zur Bereitstellung des fehlenden Schulraumes (Näfels) in den bestehenden Räumlichkeiten in Mollis (Sekundarschulhaus) gemeinsam mit Molliser Kindern beschult. An den Verbesserungen der Schulwegsicherheit arbeitet eine Task-Force gemeinsam mit Eltern und Behörden.
- Sekundarschul-klassen:  
Alle Oberstufenschüler vom Kerenzerberg, Näfels und Mollis besuchen das Oberstufenschulhaus in Näfels. Keine Veränderungen für die Schüler aus Näfels.

#### **Niederurnen:**

- Sekundarschul-klassen:  
Per Schuljahr 2014 / 2015 wird in Niederurnen eine zusätzliche Oberstufenklasse eröffnet. Diese Schüler müssen also nicht mehr wie bis anhin

nach Näfels. Somit ist dieser Schultyp auch in Niederurnen doppelt vorhanden.

#### Fazit:

Die Schulkommission hat nachhaltig für die Schülerinnen und Schüler in Glarus Nord geplant. Sie ist dabei bemüht, unnötige Mehrkosten zu verhindern und die Grundlagen für Verbesserungen weiter auszubauen. Auch wenn dies ab und zu unbequeme Entscheide nötig macht.

#### *Wie steht es mit der Bereitstellung des Schulraumes in Näfels?*

Die räumlichen Bedürfnisse in Näfels hat die Schulkommission in die Hände des Gemeinderates gelegt. Die Schulkommission ist in die Projektleitung eingebunden und arbeitet beim Teilprojekt „Schule“ aktiv mit, um so die Interessen und den Bedarf der Bildung möglichst direkt einfließen lassen zu können. Obwohl der Zeitplan ambitiös scheint, geht die Schulkommission heute noch davon aus, dass der Schulraum rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

## **5. Beratung der Vorlage im Parlament**

### **5.1 Plenum**

In der Eintretensdebatte sprach sich die Fraktion SP / Grüne für Eintreten und Unterstützung des Gegenvorschlages des Gemeinderates aus. Gleichzeitig kündigte sie einen Zusatzantrag betr. Einführung / Aufhebung neuer Organisationsformen an. Auch die Fraktion CVP / GLP plädierte für Eintreten auf das Geschäft und wies darauf hin, dass sie in der Detailberatung zwei Abänderungsanträge stellen werde. Im Gemeindeparlament war Eintreten auf das Geschäft somit unbestritten.

In der Detailberatung wurde der Gegenvorschlag des Gemeinderates von der FDP / BDP sowie der SVP unterstützt, nicht zuletzt deshalb, weil die Anliegen der IG Schule Glarus Nord damit zum grossen Teil erfüllt werden. Wie bereits in der Eintretensdebatte angekündigt, beantragte die Fraktion CVP / GLP, Art. 40 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

*Art. 40 Ziff. 2: Die Gemeindeversammlung bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung der Schulstandorte. Schulstandorte sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden. Der Zusatz "auf Antrag der Schulkommission" soll gestrichen werden, da das Parlament Antragsteller an die Gemeindeversammlung ist und nicht die Schulkommission.*

*Art. 40 Ziff. 3 neu: Die Gemeindeversammlung beschliesst über jede Schulstufe gem. Art. 12a Bildungsgesetz, über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung an den Schulstandorten. Beim Antrag des Gemeinderates werden Schulstufen und Schultypen gemischt, was nicht das Gleiche ist. Die neue Formulierung ist einfach und bezieht sich auf das Kantonale Recht. Die Folge wäre das obligatorische (Art. 13) anstelle des fakultativen Referendums (Art. 14).*

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 40 Ziff. 2 fand auch bei der SP / Grüne-Fraktion Zustimmung. Dagegen befürwortete sie bei Ziff. 3 die Formulierung des Gemeinderates, aber ebenfalls mit der Streichung des Zusatzes "auf Antrag der Schulkommission". Zusätzlich beantragte sie, den Abschnitt Zuständigkeit in der Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen:

*Art. 42 Ziff. 4 neu: Das Gemeindeparlament bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung weiterer Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsstufe u.a. Die Aufzählung soll nicht abschliessend sein, damit auch in Zukunft neue Organisationsformen ermöglicht werden.*

Das Parlament beschloss mehrheitlich, Art. 40 Ziff. 2 gemäss Antrag der CVP / GLP und SP / Grüne anzupassen. Bei der Gegenüberstellung der Anträge der CVP / GLP und der SP / Grüne betr. Art. 40 Ziff. 3 neu und Art. 42 Ziff. 4 neu, obsiegte der Antrag der SP / Grüne. Die Mehrheit der Parlamentarier sprach sich anschliessend auch für die Variante der SP / Grüne gegenüber dem Antrag des Gemeinderates aus.

Die weiteren Punkte des Antrages des Gemeinderates wurden vom Parlament einstimmig gutgeheissen.

## 6. Anträge

Das Gemeindeparlament beantragt:

1. Betreffend „Schulstandorte“ sei Art. 40 Ziffer 2 der Gemeindeordnung wie folgt neu zu fassen:

**„Die Gemeindeversammlung bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung der Schulstandorte. Schulstandorte sind: Bilten, Niederrurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden.“**

Bei Annahme dieses Antrags muss Art. 13 (obligatorisches Referendum) der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt werden:

**„o)<sup>neu</sup>: Bestimmung der Schulstandorte“**

2. Betreffend „Schulstufe“ sei Art. 40 Ziffer 3<sup>neu</sup> der Gemeindeordnung wie folgt neu zu formulieren:

**„Das Parlament bestimmt für jede Schulstufe über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung an den Schulstandorten. Als Schulstufen gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule und e) Sekundarschule.“**

Bei Annahme dieses Antrags muss Art. 14 (fakultatives Referendum) der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt werden:

**h)<sup>neu</sup>: Bestimmung über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstufen an den Schulstandorten.**

3. Betreffend „Organisationsformen“ sei Art. 42 Ziffer 4<sup>neu</sup> der Gemeindeordnung wie folgt neu zu formulieren:

**„Das Parlament bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung weiterer Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsklassen u.a.“**

Bei Annahme dieses Antrags muss Art. 14 (fakultatives Referendum) der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt werden:

**i)<sup>neu</sup>: Neuschaffung und Aufhebung weiterer Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsklassen u.a.**

4. Der Antrag der IG Schule Glarus Nord betreffend „Verlegung von Schulklassen“ sei abzulehnen (die Schulkommission soll weiterhin abschliessend über die Verlegung von Schulklassen entscheiden können).
5. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zu erteilen, bei gänzlicher oder teilweiser Annahme der obigen Anträge durch das Stimmvolk allfällige weitere davon betroffene Artikel und / oder weitere Gesetze gemäss den gefassten Beschlüssen anzupassen oder zu ergänzen; falls erforderlich auch die Schulordnung.

### Beilage zu Traktandum 1:

1. Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen

## C. Varia

## Beilage 1: Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen

<b>Schulstandorte</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Parlament</b>
<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.</p> <p>2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung der Schulstandorte. Schulstandorte sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden.</p>
<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <p>a) bis n) [...]</p>	<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <p>a) bis n) [...]</p> <p>o)<sup>neu</sup> Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen gemäss Art. 40 Abs. 2.</p>	<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <p>a) bis n) [...]</p> <p>o)<sup>neu</sup> Bestimmung der Schulstandorte.</p>

<b>Schulstufe</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Parlament</b>
<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.</p> <p>2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. und 2. [...]</p> <p>3.<sup>neu</sup> Das Parlament bestimmt für jede Schulstufe über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung an den Schulstandorten. Als Schulstufen gelten:</p> <p>a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule und e) Sekundarschule.</p>

<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]</p>	<p>--</p>	<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...] h)<sup>neu</sup> Bestimmung über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstufen an den Schulstandorten.</p>
--	-----------	--

<b>Organisationsformen</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Parlament</b>
<p><b>Art. 42 Zuständigkeit</b> 1. bis 3. [...]</p>	<p>--</p>	<p><b>Art. 42 Zuständigkeit</b> 1. bis 3. [...] 4.<sup>neu</sup> Das Parlament bestimmt über Neuschaffung und Aufhebung weiterer Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsklassen u.a.</p>
<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]</p>	<p>--</p>	<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...] i)<sup>neu</sup> Neuschaffung und Aufhebung weiterer Organisationsformen der Schule wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungs-klasse u.a.</p>

<b>Verlegung von Schulklassen</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Parlament</b>
<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt. 2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. bis 2. [...] 3.<sup>neu</sup> Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort entscheidet das Parlament.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]</p>	<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...] h)<sup>neu</sup> Entscheide über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort gemäss Art. 40 Abs. 3.</p>	<p>Keine Änderung</p>





